

DIGITAL FUNDS

*Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach luxemburgischem
Recht
33A avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg*

VERKAUFSPROSPEKT

Dezember 2015

VISA 2015/101487-2372-0-PC
L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2015-12-21
Commission de Surveillance du Secteur Financier



Der vorliegende Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit einem Exemplar des jüngsten Jahresberichts von DIGITAL FUNDS (der „Fonds“), in dem die geprüfte Bilanz enthalten ist, und eines Exemplars des letzten Halbjahresberichts, falls dieser bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, ausgegeben werden.

Diese Unterlagen sowie alle weiteren für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmten Fondsunterlagen können (kostenlos) bei UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, angefordert werden.

DIGITAL FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
33A avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
EINFÜHRUNG	3
KAPITEL 1. – BESONDERE SUBFONDSMERKMALE	5
A. DIGITAL FUNDS Stars Europe	5
B. DIGITAL FUNDS Stars Europe Ex-UK	9
C. DIGITAL FUNDS World Active Allocation	14
KAPITEL 2. HAUPTVERTRETUNGSSTELLEN DES FONDS	21
KAPITEL 3. RECHTSFORM UND FONDSSTRUKTUR	23
KAPITEL 4. ANLAGEZIELE	25
KAPITEL 5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	27
KAPITEL 6. VERWALTUNG DES FONDS	28
KAPITEL 7. DEPOTBANK, ZENTRALVERWALTUNG, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	30
KAPITEL 8. AKTIEN	31
KAPITEL 9. NETTOINVENTARWERT	32
KAPITEL 10. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	35
KAPITEL 11. AUSGABE VON AKTIEN UND ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN	37
KAPITEL 12. UMTAUSCH VON AKTIEN	39
KAPITEL 13. RÜCKNAHME VON AKTIEN	41
KAPITEL 14. BESTEUERUNG	42
KAPITEL 15. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	44
KAPITEL 16. HAUPTVERSAMMLUNG	45
KAPITEL 17. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS UND SEINER SUBFONDS	46
KAPITEL 18. INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE UND BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN	49
KAPITEL 19. ANLAGERICHTLINIEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	50
KAPITEL 20. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	61

DIGITAL FUNDS (der „Fonds“) ist eine nach der Gesetzgebung des Grossherzogtums Luxemburgs als „*Investmentgesellschaft mit variablem Kapital*“ (SICAV) mit mehreren Subfonds zugelassene Investmentgesellschaft, die im Einklang mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds in Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen gemäss Artikel 41, Absatz (1) des OGA-Gesetzes anlegt bzw. beabsichtigt, darin anzulegen. Der Fonds erfüllt die Anforderungen der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG.

Der Fonds wurde gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (das „Gesetz“ oder das „OGA-Gesetz“) gegründet. Für die gesetzmässige Eintragung bedarf es keiner Genehmigung durch eine luxemburgische Behörde, die besagt, dass dieser Verkaufsprospekt oder die vom Fonds gehaltenen Wertpapierportfolios angemessen ist bzw. sind. Anderslautende Darstellungen sind weder zulässig noch rechtmässig.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält wichtige Informationen; bitte lesen Sie ihn aufmerksam durch, bevor Sie in den Fonds investieren, und bewahren Sie ihn auf, um ggf. später etwas darin nachschlagen zu können. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt in Ländern, in denen solche Angebote oder Aufforderungen unzulässig sind, weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar. Insbesondere sichert der Fonds zu, dass kein Angebot, kein Verkauf und keine Übertragung seiner Anteile/Aktien an US-Anleger erfolgen wird. Für die Zwecke dieser Zusicherung wird der Begriff „US-Anleger“ hiermit definiert als (i) Staatsangehörige und/oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder natürliche oder juristische Personen, deren Einkommen und/oder Einnahmen unabhängig von ihrem Ursprung der US-Einkommensteuer unterliegen, oder (ii) jene Personen, die gemäss Bestimmung S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 und/oder (iii) gemäss dem US-Gesetz über Warenbörsen in ihrer jeweils gültigen Fassung als US-Personen zu betrachten sind.

Es dürfen keine anderen Auskünfte erteilt oder Angaben gemacht werden als die, die im vorliegenden Verkaufsprospekt und in den in diesem erwähnten Unterlagen enthalten und öffentlich einsehbar sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds sind für alle Informationen im vorliegenden Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verantwortlich.

Der vorliegende Verkaufsprospekt ist Änderungen vorbehalten. Es können Subfonds ergänzt oder gestrichen sowie andere Änderungen am Verkaufsprospekt vorgenommen werden. Daher ist es für Zeichner ratsam, nach der jüngsten Ausgabe des Verkaufsprospekts zu fragen.

Potenzielle Zeichner von Aktien des Fonds sollten sich über die für Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch und Rücknahme von Aktien im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes anwendbaren Gesetze und Vorschriften (d. h. etwaige Steueranforderungen oder Devisenkontrollen) informieren.

Angaben in „USD“ beziehen sich in diesem Verkaufsprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.

Angaben in „GBP“ beziehen sich in diesem Verkaufsprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.

Angaben in „EUR“ beziehen sich in diesem Verkaufsprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Angaben in „ZAR“ beziehen sich in diesem Verkaufsprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel Südafrikas.

Die Referenzwährung des Fonds ist der „EUR“.

Der vorliegende Verkaufsprospekt darf nur in Begleitung eines Exemplars des jüngsten Jahresberichts und eines Exemplars des letzten Halbjahresberichts, falls dieser bereits nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, ausgegeben werden. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Datenschutz

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Namen, die Anschrift und den Anlagebetrag eines jeden Anlegers), dürfen vom Fonds, der Depotbank, der Verwaltungsstelle sowie jeder sonstigen natürlichen oder juristischen Person, die regelmässig Dienstleistungen für den Fonds erbringt, sowie den Finanzintermediären dieser Anleger gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder auf andere Weise verarbeitet und verwendet werden. Insbesondere dürfen diese Daten zum Zwecke der Buchführung und zur Verwaltung der Vertriebsgebühr, zur Erkennung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Führung des Aktionärsregisters, zur Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie zur (etwaigen) Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre und zur Bereitstellung von kundenbezogenen Dienstleistungen verarbeitet werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Der Fonds darf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Unterauftrag an eine andere Stelle (der „Verarbeiter“) (zum Beispiel die Verwaltungsstelle) übertragen. Der Fonds verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht an andere Dritte als den Verarbeiter zu übertragen, sofern er dazu nicht kraft Gesetzes verpflichtet oder auf Grundlage einer vorherigen Genehmigung der Aktionäre berechtigt ist.

Jeder Aktionär hat einen Anspruch auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann deren Berichtigung verlangen, falls diese Daten ungenau oder unvollständig sind.

Mit der Zeichnung von Aktien des Fonds erteilt jeder Anleger seine Zustimmung zu einer solchen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

Potenzielle Zeichner sollten den Aufbau des Verkaufsprospekts beachten: Es wird unterschieden zwischen den *Kapiteln 2 bis 19* einerseits und *Kapitel 1* andererseits. In *Kapitel 2 bis 19* sind die Vorschriften enthalten, denen der Fonds als Ganzes und jeder einzelne Subfonds des Fonds unterworfen ist, während *Kapitel 1* die Vorschriften enthält, die für jeden einzelnen Subfonds zusätzlich zu oder abweichend von den allgemeinen Vorschriften gelten.

**DIGITAL FUNDS Stars Europe
oder „DIGITAL Stars Europe“**

1. Anlageziele und -politik

Der DIGITAL FUNDS Stars Europe (als „Subfonds“ oder „DIGITAL Stars Europe“ bezeichnet) möchte eine langfristige Wertsteigerung seines Kapitals erzielen und die allgemeinen europäischen Märkte übertreffen. Dazu wendet er ein aufwändiges quantitatives Modell an, um die Aktien mit dem grössten Wertzuwachs zu bestimmen. Die Benchmark des Subfonds ist der MSCI Europe Small Cap Index, obgleich der Subfonds bestrebt ist, Large-Cap-Indizes zu übertreffen, wenn dieses Segment für Anleger vorteilhaft ist.

Der Subfonds legt in Aktien von Unternehmen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz an. Das Anlageuniversum besteht aktuell aus rund 4000 an der Börse zugelassenen Aktien, die im Research von mindestens einem Broker eingeschlossen sind. Aus Sicherheitsgründen kommen für den Subfonds gegenwärtig nur rund 1700 Aktien für Beteiligungen in Frage, die von mindestens drei Brokern beobachtet werden und eine Kapitalisierung von über 100 Mio. EUR aufweisen.

Diese Liste wird mindestens einmal pro Quartal aktualisiert und um die Neuaufnahmen und geänderte Abdeckungsstärke oder Kapitalisierung der Unternehmen ergänzt.

Der Subfonds legt im gesamten Spektrum der Marktkapitalisierungen einschliesslich Large-Cap-Aktien an. Aufgrund der Anlagetechniken machen derartige Large Caps, die im DJ Stoxx 50 enthalten sind, je nach Marktbedingungen allerdings nicht mehr als 50 % des Nettovermögens aus. Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für einen französischen Aktiensparplan PEA.

Diese Strategie hat den Vorteil, dass für den Fall einer schweren Krise stets sehr liquide Anlagen im Subfonds gehalten werden.

Der Subfonds ist ständig mit mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien aus dem oben beschriebenen Anlageuniversum angelegt. Es dürfen jedoch maximal 10 % des Nettovermögens des Subfonds in Aktien mit einer Kapitalisierung von unter 100 Mio. EUR investiert werden.

Ausserdem darf der Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldpapiere anlegen, die zum Kaufzeitpunkt von Standard & Poor's mit mindestens A oder von anderen Ratingagenturen mit einem ähnlichen Rating eingestuft sind.

Innerhalb der in *Kapitel 19 „Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen“* aufgeführten Grenzen ist der Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung berechtigt, Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere beziehen, sowie Techniken und Instrumente, die im Rahmen seiner Vermögensverwaltung Schutz vor Wechselkursrisiken bieten sollen, einzusetzen und synthetische Aktienswaps mit einem auf derartige Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut erster Qualität einzugehen, um sich so an Wertpapieren zu beteiligen. Innerhalb der oben genannten Grenzen darf der Subfonds Transaktionen eingehen, die anderen Zwecken als der Absicherung dienen, vorausgesetzt dass sich diese Transaktionen nicht negativ auf die Qualität der Anlagepolitik auswirken. Der Subfonds bleibt zu 80 bis 100 % am Aktienmarkt beteiligt.

Der Subfonds verwendet ein quantitatives Modell, das auf der Entwicklung des Preismomentums beruht. Das Preismomentum ist ein Begriff aus der Statistik, der die Stärke einer Kursbewegung im Vergleich zum Markt misst. Wie vergleichbare Fonds von Dr. Jacques Chahine zeigen, wird mit der Strategie bei Wahl des richtigen Kauf- und Verkaufszeitpunkts im Allgemeinen ein besonders guter Wertzuwachs erzielt.

Die Aktienausswahl wird vermutlich zwischen 50 und 250 Aktien umfassen. Sollte bei einer Aktie ein schweres Negativereignis eintreten, setzt der Anlageverwalter quantitative Bewertungen wie den Risikoaufschlag und Gewinnrevisionen ein, um zu entscheiden, ob die Aktie verkauft werden soll. Derartige Ausnahmebeschlüsse sollten nicht öfter als 20 Mal pro Jahr vorkommen.

Das Vermögen wechselt theoretisch einmal pro Jahr (Käufe in Höhe von 100 % und Verkäufe in Höhe von 100 % der Vermögenswerte). Diese Zahl kann höher ausfallen, wenn es zu bedeutenden Umschichtungen des Fondsvermögens kommt.

2. Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont gedacht, die gerne über eine Anlage in den Subfonds an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben möchten und nicht auf laufende Erträge angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, im Jahresvergleich beträchtliche Wertschwankungen im Tausch gegen potenziell hohe langfristige Renditen in Kauf zu nehmen. Infolgedessen eignet sich der Subfonds für Anleger, die es sich leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren fest anzulegen. Der Subfonds verfolgt mit seinen Anlagen das Ziel des Kapitalzuwachses.

3. Referenzwährung

Der Nettoinventarwert des Subfonds wird in EUR ermittelt.

4. Rechnungswährung

Der Nettoinventarwert der Klassen „Acc“ und „R“ wird in EUR berechnet.

Der Nettoinventarwert der Klasse „GBP“ wird in GBP berechnet.

Aktien der Klasse „GBP“ sind am Portfolio ihren Berechtigungen entsprechend beteiligt. Bei Aktien der Klasse „GBP“ kann gelegentlich und im Einzelfall eine ergänzende Sonderabsicherung vorgenommen werden, bei der die zuzurechnenden Vermögenswerte des Portfolios, die nicht auf GBP lauten, rollierend monatlich gegen das GBP abgesichert werden. Die Absicherungskosten gehen zulasten der Klasse „GBP“.

Der Nettoinventarwert der Klasse „USD“ wird in USD berechnet.

Die Aktien der Klasse „USD“ sind ihren Berechtigungen entsprechend am Portfolio beteiligt. Bei Aktien der Klasse „USD“ kann gelegentlich eine ergänzende Sonderabsicherung auf einer Fall-für-Fall-Basis vorgenommen werden, bei der die zuzuordnenden Vermögenswerte des Portfolios, die nicht auf USD lauten, auf einer monatlichen Wiederholungsbasis gegen den USD abgesichert werden.

Die Absicherungskosten gehen zulasten der jeweiligen Klasse.

Es wird keine vollständige Absicherung angestrebt und nicht garantiert, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

5. ISIN-Codes

Klasse	ISIN-Code
Acc	LU0090784017
GBP	LU0259627379
USD	LU0274905818
R	LU0323041763
D	LU0905713201

6. Aktienangebot

Der Zeichnungspreis der Aktien des Subfonds wird an jedem Bewertungsstichtag (gemäß der Definition von Kapitel 9 „Nettoinventarwert“) berechnet. Der Zeichnungspreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts, die an die zugelassenen Vertriebsstellen und/oder den Fonds verteilt oder von den zugelassenen Vertriebsstellen und/oder dem Fonds einbehalten wird.

Antragsformulare müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag bis 15.00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Bewertungsstichtag berücksichtigt.

Der Zeichnungserlös muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag beim Fonds in Luxemburg eingehen.

7. Rechtsform der Aktien

Die Aktien des Subfonds können sowohl in Form von Namens- als auch Inhaberaktien ausgegeben werden. Bruchteile von Namensaktien werden bis zur dritten Dezimalstelle zugeteilt. Als Namensaktien ausgegebene Aktien werden in das Aktionärsregister eingetragen und die Aktionäre erhalten eine Bestätigung ihres Aktienbesitzes und auf speziellen Wunsch ein Aktienzertifikat. Inhaberaktien werden dem Wertpapierkonto des Anlegers gutgeschrieben und es werden keine Aktienzertifikate ausgegeben. Inhaberaktien sind möglicherweise auch bei Clearstream und/oder Euroclear erhältlich. Namensaktien können auf Kosten des Aktionärs in Inhaberaktien umgetauscht werden und umgekehrt.

8. Ausschüttungspolitik

Dieser Subfonds verfolgt sowohl eine Thesaurierungs- als auch eine Ausschüttungspolitik gemäss nachfolgender Auflistung:

- Aktien der Klasse „Acc“ (= thesaurierende Aktien) ohne Ausschüttungsberechtigung. Der Ertrag aus diesen Aktien wird automatisch reinvestiert.
- Aktien der Klasse „GBP“ und „D“ (= ausschüttende Aktien); der Aktionär hat Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung.
- Aktien der Klasse „USD“ (= thesaurierende Aktien) ohne Ausschüttungsberechtigung. Der Ertrag aus diesen Aktien wird automatisch reinvestiert.
- Aktien der Klasse „R“ (= thesaurierende Aktien) ohne Ausschüttungsberechtigung. Der Ertrag aus diesen Aktien wird automatisch reinvestiert.

9. Börsenzulassung

Alle Aktienklassen des Subfonds erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung an der Luxemburger Börse.

10. Rücknahme und Umtausch

Die Anleger des Subfonds können die Rücknahme ihrer Aktien an jedem Bewertungstichtag beantragen. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Rücknahmegebühr.

Die Anleger des Subfonds können die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien eines anderen Subfonds an jedem Bewertungstichtag beantragen. Der Umtauschpreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert abzüglich einer Umtauschgebühr von bis zu 0,5 % des Nettoinventarwerts zugunsten des umgewandelten Subfonds.

Rücknahme- und Umtauschanträge müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Bewertungstichtag berücksichtigt. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstichtag gezahlt.

Die ermittelte Umtauschgebühr ist für alle Umwandlungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, dieselbe.

11. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die unter Anlegung der folgenden Jahressätze auf die durchschnittlichen Nettoinventarwerte des Subfonds im entsprechenden Monat errechnet wird:

Klassen „Acc“, „GBP“, „USD“ und „D“: 1,50 % (ausschliesslich Steuern)

Klasse „R“: 2 % (ausschliesslich Steuern)

Erfolgsgebühr

Während der gesamten Lebensdauer des Subfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden am letzten Geschäftstag des Monats September beginnenden Zwölfmonatszeitraums (der „Zeitraum“) eine jährliche Erfolgsgebühr von 15 % für die Klassen „Acc“, „GBP“, „USD“ und „D“ bzw. 20 % für die Klasse „R“ (ausschliesslich Steuern) des Nettovermögens (umgewandelt in die Währung der Aktienklassen), um das der MSCI Europe Small Cap Index (oder ein anderer geeigneter Index, falls dieser Referenzindex auf Beschluss des Verwaltungsrates ersetzt oder geändert wurde) in dem Zeitraum (bei Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien des Subfonds im Laufe des Zeitraums entsprechend angepasst) übertroffen wird (der „Performanceindex“).

Bei den ungesicherten Aktienklassen wird der Referenzindex in die Währung der Aktienklasse konvertiert.

Bei den gesicherten Aktienklassen ist der Referenzindex gegen die Währung der Aktienklasse abgesichert.

Die Erfolgsgebühr wird für Rücknahmen ermittelt.

Die Erfolgsgebühr wird täglich erfasst und der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden Zeitraums ausgezahlt.

Damit der Satz zur Berechnung der Erfolgsgebühr angewandt werden kann, wird der Verwaltungsgesellschaft zu Beginn eines jeden Zwölfmonatszeitraums ein Nullgewinn zugrunde gelegt. Liegt am Ende des Zwölfmonatszeitraums eine Underperformance vor, so wird diese nicht in den nächsten Zwölfmonatszeitraum vorgetragen; bei einer Underperformance wächst das Nettovermögen im Vergleich zum Performanceindex weniger bzw. sinkt stärker.

Mit Nettovermögenszuwachs ist die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Nettovermögen am Ende des Zeitraums (nach Abzug der Managementgebühren und sonstigen Verbindlichkeiten,

aber vor Abzug der aktuellen Erfolgsgebühren und unter Berechnung des Zeitanteils bei im Laufe des Zeitraums erfolgten Zeichnungen und Rücknahmen) und dem Nettovermögen zu Beginn des Zeitraums gemeint.

Die Managementgebühr wird der Verwaltungsgesellschaft unabhängig davon, ob der Subfonds einen Gewinn erzielt oder nicht, gezahlt.

12. Risikofaktoren

DIGITAL Stars Europe ist ein Subfonds für europäische Aktien. Neben dem üblichen Risiko in Verbindung mit dem Besitz von Aktien ist der Subfonds anfällig für Liquiditätsprobleme von Small-Cap-Aktien, die er erwirbt. Im Falle eines schweren Marktabschwungs müssen Aktionäre, die ihr Vermögen abziehen wollen, unter Umständen warten, bis schwer zu liquidierende Anlagen gemäss den Fondsvorschriften verkauft wurden. Dass bis zu 50 % Large-Cap-Aktien in den Subfonds aufgenommen werden, ist allerdings von Vorteil. Die Volatilität dürfte der des MSCI Europe Small Cap Index entsprechen oder darunter liegen, wodurch sich eine höhere Sharpe-Ratio ergeben würde.

Die Aufnahme des Vereinigten Königreichs, Dänemarks, Norwegens, Schwedens und der Schweiz in das Subfondsuniversum kann gewisse Wechselkursrisiken mit sich bringen.

13. Bisherige Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung des Subfonds ist in einer Grafik in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Entwicklung ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren. Der Wert der Anlagen und die daraus gewonnenen Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und möglicherweise erhalten die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital nicht in der ursprünglichen Höhe zurück. Zukünftige Renditen hängen von der Entwicklung an den Aktienmärkten und von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ab.

14. Begrenzungen hinsichtlich des Gesamtengagements

Der Subfonds wendet den Commitment-Ansatz an, mit dessen Hilfe er das Risiko der Positionen im Fondsportfolio und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann.

Das Risikomanagementverfahren ist auch im Rahmen des Sicherheitenmanagements (siehe Abschnitt „Sicherheitenmanagement“) sowie der Techniken und Instrumente für die effiziente Verwaltung des Portfolios (siehe Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind“) anzuwenden, spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien 2014/937 festgelegt.

**DIGITAL FUNDS Stars Europe Ex-UK
oder „DIGITAL Stars Europe Ex-UK“**

1. Anlageziele und -politik

Der DIGITAL FUNDS Stars Europe Ex-UK (als „Subfonds“ oder „DIGITAL Stars Europe Ex-UK“ bezeichnet) möchte eine langfristige Wertsteigerung seines Kapitals erzielen und die allgemeinen europäischen Märkte (ohne das Vereinigte Königreich) übertreffen. Dazu wendet er ein aufwändiges quantitatives Modell an, um die Aktien mit dem grössten Wertzuwachs zu bestimmen. Die Benchmark des Subfonds ist der MSCI Europe Ex-UK Small Cap Index (in USD, umgerechnet in EUR), obgleich der Subfonds bestrebt ist, Large-Cap-Indizes zu übertreffen, wenn dieses Segment für Anleger vorteilhaft ist.

Der Subfonds legt in Aktien von Unternehmen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs sowie in Norwegen und der Schweiz an. Das Anlageuniversum besteht aktuell aus rund 3000 Aktien, die im Research von mindestens einem Broker eingeschlossen sind.

Aus Sicherheitsgründen kommen für den Subfonds gegenwärtig nur rund 1200 Aktien für Beteiligungen in Frage, die von mindestens drei Brokern beobachtet werden und eine Kapitalisierung von über 100 Mio. EUR aufweisen. Diese Liste wird mindestens einmal pro Quartal aktualisiert und um die Neuaufnahmen und geänderte Abdeckungsstärke oder Kapitalisierung der Unternehmen ergänzt.

Der Subfonds darf bis zu einem Drittel seines Vermögens in Festzins-, Wandel- und Optionsanleihen sowie Geldmarktpapiere anlegen.

Der Subfonds legt im gesamten Spektrum der Marktkapitalisierungen einschliesslich Large-Cap-Aktien an. Aufgrund der Anlagetechniken machen derartige Large Caps, die im Euro Stoxx 50 enthalten sind, je nach Marktbedingungen allerdings nicht mehr als 50 % des Nettovermögens aus. Der Subfonds erfüllt die Voraussetzungen für einen französischen Aktiensparplan (PEA).

Diese Strategie hat den Vorteil, dass für den Fall einer schweren Krise stets sehr liquide Anlagen im Subfonds gehalten werden.

Der Subfonds ist ständig mit mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien aus dem oben beschriebenen Anlageuniversum angelegt. Es dürfen jedoch maximal 10 % des Nettovermögens des Subfonds in Aktien mit einer Kapitalisierung von unter 100 Mio. EUR investiert werden.

Ausserdem darf der Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldpapiere anlegen, die zum Kaufzeitpunkt von Standard & Poor's mit mindestens A oder von anderen Ratingagenturen mit einem ähnlichen Rating eingestuft sind.

Innerhalb der in *Kapitel 19 „Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen“* aufgeführten Grenzen ist der Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung berechtigt, Techniken und Instrumente, die sich auf Wertpapiere beziehen, sowie Techniken und Instrumente, die im Rahmen seiner Vermögensverwaltung Schutz vor Wechselkursrisiken bieten sollen, einzusetzen und synthetische Aktienswaps mit einem auf derartige Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut erster Qualität einzugehen, um sich so an Wertpapieren zu beteiligen. Innerhalb der oben genannten Grenzen darf der Subfonds Transaktionen eingehen, die anderen Zwecken als der Absicherung dienen, vorausgesetzt dass sich diese Transaktionen nicht negativ auf die Qualität der Anlagepolitik auswirken. Der Subfonds bleibt zu 80 bis 100 % am Aktienmarkt beteiligt.

Der Subfonds verwendet ein quantitatives Modell, das auf der Entwicklung des Preismomentums beruht. Das Preismomentum ist ein Begriff aus der Statistik, der die Stärke einer Kursbewegung im Vergleich zum Markt misst. Wie vergleichbare Fonds von Dr. Jacques Chahine zeigen, wird mit der Strategie bei Wahl des richtigen Kauf- und Verkaufszeitpunkts im Allgemeinen ein besonders guter Wertzuwachs erzielt.

Die Aktienausswahl wird vermutlich zwischen 50 und 250 Aktien umfassen. Sollte bei einer Aktie ein schweres Negativereignis eintreten, setzt der Anlageverwalter quantitative Bewertungen wie den

Risikoaufschlag und Gewinnrevisionen ein, um zu entscheiden, ob die Aktie verkauft werden soll. Derartige Ausnahmeschlüsse sollten nicht öfter als 20 Mal pro Jahr vorkommen.

Das Vermögen wechselt theoretisch einmal pro Jahr (Käufe in Höhe von 100 % und Verkäufe in Höhe von 100 % der Vermögenswerte). Diese Zahl kann höher ausfallen, wenn es zu bedeutenden Umschichtungen des Fondsvermögens kommt.

2. Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont gedacht, die gerne über eine Anlage in den Subfonds an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben möchten und nicht auf laufende Erträge angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, im Jahresvergleich beträchtliche Wertschwankungen im Tausch gegen potenziell hohe langfristige Renditen in Kauf zu nehmen. Infolgedessen eignet sich der Subfonds für Anleger, die es sich leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren fest anzulegen. Der Subfonds verfolgt mit seinen Anlagen das Ziel des Kapitalzuwachses.

3. Referenzwährung

Der Nettoinventarwert des Subfonds wird in EUR ermittelt.

4. Rechnungswährung

Der Nettoinventarwert der Aktienklassen „Acc“ und „I“ wird in EUR berechnet.

Der Nettoinventarwert der Klasse „GBP“ wird in GBP berechnet.

Aktien der Klasse „GBP“ sind am Portfolio ihren Berechtigungen entsprechend beteiligt. Bei Aktien der Klasse „GBP“ kann gelegentlich und im Einzelfall eine ergänzende Sonderabsicherung vorgenommen werden, bei der die zuzurechnenden Vermögenswerte des Portfolios, die nicht auf GBP lauten, rollierend monatlich gegen das GBP abgesichert werden. Die Absicherungskosten gehen zulasten der Klasse „GBP“. Es wird keine vollständige Absicherung angestrebt und nicht garantiert, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Der Nettoinventarwert von Aktien der Klasse „ZAR“ wird in südafrikanischen Rand (ZAR) berechnet.

Aktien der Klasse „ZAR“ sind am Portfolio ihren Berechtigungen entsprechend beteiligt.

5. ISIN-Codes

Klasse	ISIN-Code
Acc	LU0259626645
GBP	LU0259626991
I	LU0997310957
ZAR	LU1331019775

6. Aktienangebot

Der Zeichnungspreis der Aktien des Subfonds wird an jedem Bewertungsstichtag (gemäß der Definition von Kapitel 9 „Nettoinventarwert“) berechnet. Der Zeichnungspreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts, die an die zugelassenen Vertriebsstellen und/oder den Fonds verteilt oder von den zugelassenen Vertriebsstellen und/oder dem Fonds einbehalten wird.

Antragsformulare müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungsstichtag bis 15.00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Bewertungsstichtag berücksichtigt.

Der Zeichnungserlös muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag beim Fonds in Luxemburg eingehen.

Aktien der Klasse „I“ und „ZAR“ sind institutionellen Anlegern vorbehalten, wobei eine Mindestanlage von 30.000.000 EUR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) für die Aktienklasse „I“ bzw. von 1.000.000 ZAR (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) für die

Aktienklasse „ZAR“ vorgeschrieben ist. Für Folgezeichnungen desselben Anlegers ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgeschrieben.

Die Aktien der Klasse „ZAR“ können vom 1. Dezember 2015 bis spätestens 11. Dezember 2015, 15.00 Uhr Luxemburger Zeit („Erstzeichnungsfrist“) zu einem Zeichnungspreis von 1000 ZAR pro Aktie („Erstzeichnungspreis“) gezeichnet werden. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises muss zum 16. Dezember 2015 erfolgen. Der Verwaltungsrat kann die Erstzeichnungsfrist nach freiem Ermessen vorzeitig beenden oder verlängern.

7. Rechtsform der Aktien

Die Aktien des Subfonds können sowohl in Form von Namens- als auch Inhaberaktien ausgegeben werden. Bruchteile von Namensaktien werden bis zur dritten Dezimalstelle zugeteilt. Als Namensaktien ausgegebene Aktien werden in das Aktionärsregister eingetragen und die Aktionäre erhalten eine Bestätigung ihres Aktienbesitzes und auf speziellen Wunsch ein Aktienzertifikat. Inhaberaktien werden dem Wertpapierkonto des Anlegers gutgeschrieben und es werden keine Aktienzertifikate ausgegeben. Inhaberaktien sind möglicherweise auch bei Clearstream und/oder Euroclear erhältlich. Namensaktien können auf Kosten des Aktionärs in Inhaberaktien umgetauscht werden und umgekehrt.

8. Ausschüttungspolitik

Dieser Subfonds verfolgt sowohl eine Thesaurierungs- als auch eine Ausschüttungspolitik. Deshalb gibt der Subfonds drei Aktienklassen aus:

- Aktien der Klasse „Acc“ und „I“ in EUR und Aktien der Klasse „ZAR“ in ZAR (= thesaurierende Aktien) ohne Ausschüttungsberechtigung. Der Ertrag aus diesen Aktien wird automatisch reinvestiert.
- Aktien der Klasse „GBP“ in GBP (= ausschüttende Aktien); der Aktionär hat Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung.

9. Börsenzulassung

Alle Aktienklassen des Subfonds erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung an der Luxemburger Börse.

10. Rücknahme und Umtausch

Die Anleger des Subfonds können die Rücknahme ihrer Aktien an jedem Bewertungsstichtag beantragen. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Rücknahmegebühr.

Die Anleger des Subfonds können die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien eines anderen Subfonds an jedem Bewertungsstichtag beantragen. Der Umtauschpreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert abzüglich einer Umtauschgebühr von bis zu 0,5 % des Nettoinventarwerts zugunsten des umgewandelten Subfonds.

Rücknahme- und Umtauschanträge müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Bewertungsstichtag berücksichtigt. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag gezahlt.

Die ermittelte Umtauschgebühr ist für alle Umwandlungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, dieselbe.

11. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die für die Klassen „Acc“ und „GBP“ unter Anlegung eines jährlichen Satzes von 1,50 % (ausschliesslich Steuern) auf die durchschnittlichen Nettoinventarwerte des Subfonds im entsprechenden Monat errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die für die Klasse „I“ unter Anlegung eines jährlichen Satzes von maximal 1,00 % (ausschliesslich Steuern) auf die durchschnittlichen Nettoinventarwerte des Subfonds im entsprechenden Monat errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die für die Klasse „ZAR“ unter Anwendung eines jährlichen Satzes von maximal 1,30 % (ohne Steuern)

auf die durchschnittlichen Nettoinventarwerte des Subfonds im entsprechenden Monat errechnet wird.

Erfolgsgebühr

Während der gesamten Lebensdauer des Subfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden am letzten Geschäftstag des Monats September beginnenden Zwölfmonatszeitraums (der „Zeitraum“) eine jährliche Erfolgsgebühr von 15 % (ausschliesslich Steuern) des Nettovermögens (umgewandelt in die Währung der Aktienklassen), um das der MSCI Europe Ex-UK Small Cap Index (oder ein anderer geeigneter Index, falls dieser Referenzindex auf Beschluss des Verwaltungsrates ersetzt oder geändert wurde) in dem Zeitraum (bei Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien des Subfonds im Laufe des Zeitraums entsprechend angepasst) übertroffen wird (der „Performanceindex“). Abweichend von den vorstehenden Angaben erhält die Verwaltungsgesellschaft keine jährliche Erfolgsgebühr für in die Klasse „ZAR“ angelegtes Vermögen.

Bei den ungesicherten Aktienklassen wird der Referenzindex in die Währung der Aktienklasse umgerechnet.

Bei den gesicherten Aktienklassen ist der Referenzindex gegen die Währung der Aktienklasse abgesichert.

Die Erfolgsgebühr wird für Rücknahmen ermittelt. Die Erfolgsgebühr wird täglich erfasst und der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden Zeitraums ausgezahlt.

Damit der Satz zur Berechnung der Erfolgsgebühr angewandt werden kann, wird der Verwaltungsgesellschaft zu Beginn eines jeden Zwölfmonatszeitraums ein Nullgewinn zugrunde gelegt. Liegt am Ende des Zwölfmonatszeitraums eine Underperformance vor, so wird diese nicht in den nächsten Zwölfmonatszeitraum vorgetragen; bei einer Underperformance wächst das Nettovermögen im Vergleich zum Performanceindex weniger bzw. sinkt stärker.

Mit Nettovermögenszuwachs ist die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Nettovermögen am Ende des Zeitraums (nach Abzug der Managementgebühren und sonstigen Verbindlichkeiten, aber vor Abzug der aktuellen Erfolgsgebühren und unter Berechnung des Zeitanteils bei im Laufe des Zeitraums erfolgten Zeichnungen und Rücknahmen) und dem Nettovermögen zu Beginn des Zeitraums gemeint.

Die Managementgebühr wird der Verwaltungsgesellschaft unabhängig davon, ob der Subfonds einen Gewinn erzielt oder nicht, gezahlt.

Die Anlageberatungsgebühren müssen in den Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft inbegriffen sein und der Anlageberater, der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft müssen sich auf diese verständigen.

12. Risikofaktoren

DIGITAL Stars Europe Ex-UK ist ein Subfonds für europäische Aktien. Neben dem üblichen Risiko in Verbindung mit dem Besitz von Aktien ist der Subfonds anfällig für Liquiditätsprobleme von Small-Cap-Aktien, die er erwirbt. Im Falle eines schweren Marktabschwungs müssen Aktionäre, die ihr Vermögen abziehen wollen, unter Umständen warten, bis schwer zu liquidierende Anlagen gemäss den Fondsvorschriften verkauft wurden. Dass bis zu 50 % Large-Cap-Aktien in den Subfonds aufgenommen werden, ist allerdings von Vorteil. Die Volatilität dürfte der des MSCI Europe Ex-UK Small Cap Index entsprechen oder darunter liegen, wodurch sich eine höhere Sharpe-Ratio ergeben würde. Die Aktien der Klasse „GBP“ und der Klasse „ZAR“ sind dem Risiko ausgesetzt, dass das GBP und der ZAR gegenüber dem EUR, auf den die meisten Anlagen lauten, schwankt.

13. Bisherige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Subfonds in der Vergangenheit wird ein Jahr nach seiner Auflegung in einer Grafik in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt werden.

Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Entwicklung ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren. Der Wert der Anlagen und die daraus gewonnenen Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und möglicherweise erhalten die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital nicht in der ursprünglichen Höhe zurück. Zukünftige Renditen hängen von der Entwicklung an den Aktienmärkten und von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ab.

14. Begrenzungen hinsichtlich des Gesamtengagements

Der Subfonds wendet den Commitment-Ansatz an, mit dessen Hilfe er das Risiko der Positionen im Fondsportfolio und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann.

Das Risikomanagementverfahren ist auch im Rahmen des Sicherheitenmanagements (siehe Abschnitt „Sicherheitenmanagement“) sowie der Techniken und Instrumente für die effiziente Verwaltung des Portfolios (siehe Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind“) anzuwenden, spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien 2014/937 festgelegt.

**DIGITAL FUNDS World Active Allocation
oder „DIGITAL FUNDS World Active Allocation“**

1. Anlageziele und -politik

DIGITAL FUNDS World Active Allocation (der „Subfonds“ oder „DIGITAL World Active Allocation“) ist ein flexibler Multi-Asset-Fonds, d. h. er kann frei in verschiedene Anlageklassen weltweit, mit kurzen oder langen Laufzeiten sowie unter Verwendung von Derivaten investieren und Barmittel halten. Es handelt sich um eine hochgradig liquide Absolute-Return-Strategie mit täglicher Bewertung. Die Makrostrategie konzentriert sich auf globale Trends und kann zwischen verschiedenen Modi wechseln („Risk on“, „Risk off“, „Trend folgen“ oder „Gegen den Trend“).

Ziel des Subfonds ist die Erwirtschaftung von regelmässigen positiven Erträgen, langfristig ohne Korrelation zu traditionellen Anlageklassen, 3 % p. a. über den Geldmarktsätzen (EONIA + 3 %), mit einer Volatilität von weniger als 14 % und einer Sharpe-Ratio von über 1,4.

Das Vermögen des Subfonds wird über alle Anlageklassen und geografischen Regionen hinweg in die liquidesten Instrumente investiert, vorrangig unter Verwendung von Futures, die an einem geregelten Markt notiert sind, sowie von Credit Default Swaps auf Indizes mit vom Verwaltungsrat genehmigten Gegenparteien. Das Anlageuniversum des Fonds umfasst derzeit mehr als 45 weltweite Indizes für Industrie- und Schwellenländer für verschiedene Hauptanlageklassen (Rohstoffe, Währungen, Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Volatilität). Dieses Anlageuniversum kann sich jedoch in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und den regulatorischen Bedingungen (Liquidität, Transaktionskosten, Steuern, OGAW-IV-Konformität) sowie gemäss der Entwicklung dieser Instrumente im zeitlichen Verlauf (Änderungen der Indexzusammensetzung) ändern. Ein erheblicher Teil des Fondsvermögens kann direkt in Geldmarktinstrumenten angelegt werden, unter anderem in Staatspapieren, kurzfristigen festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktfondsanteilen sowie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten mit einer Restlaufzeit von maximal einem Jahr. Diese Bestände an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten dienen als Sicherheiten für die Positionen, die der Fonds eingeht, und erwirtschaften zudem Erträge für den Fonds.

Die Portfolioverwalter des Fonds verwenden ein systematisches und quantitatives System, das als Behavioral and Technical Asset Allocation Model (nachfolgend „BTAAM“) bezeichnet wird.

Bei der BTAAM-Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt eine tägliche dynamische Anpassung des Engagements auf den verschiedenen Märkten gemäss dem jeweiligen „Momentum“ (neun verschiedene Zeitrahmen und Sensitivitäten) sowie gemäss dem allgemeinen Verhaltenszustand (Marktstimmung, Risikovermeidung, Unmässigkeit). Das BTAAM-System sieht vor, das Gesamtengagement täglich auf verschiedenen Anlagethemen zu verteilen, um anschliessend für jede Anlageklasse aus verschiedenen handelbaren Instrumenten auszuwählen. Die Auswahl dieser Instrumente wird aufgrund der Marktchancen und eines quantitativen Verfahrens durchgeführt. Die Portfoliobestandteile werden täglich angepasst, mit einer jährlichen Rotation von circa 100x.

Der Subfonds verwendet den Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz), mit dessen Hilfe er die Risiken jederzeit überwachen und messen kann. (In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf Absatz 14, „Begrenzungen hinsichtlich des Gesamtengagements“.) Der Anlageverwalter legt jedoch die folgenden Beschränkungen fest:

	Anlageklassenbeschränkungen	
	Mindestrisiko	Höchstrisiko
Futures auf Aktienindizes	-40 %	100 %
Futures auf AAA-Staatsanleihen	0 %	90 %
Credit Default Swaps auf Investment-Grade-Anleihen	0 %	40 %
Credit Default Swaps auf Hochzinsanleihen	0 %	30 %
Aktien von Goldbergbauunternehmen	0 %	10 %
Rohstoff-Futures	0 %	10 %

Volatilitäts-Futures	-5 %	5 %
Börsengehandelte Fonds	0 %	10 %
Summe der Risiken	0 %	150 %

Innerhalb der in Kapitel 20 „Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Grenzen ist der Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung berechtigt, Techniken und Instrumente,

die sich auf Wertpapiere beziehen, sowie Techniken und Instrumente, die im Rahmen seiner Vermögensverwaltung Schutz vor Wechselkursrisiken bieten sollen, einzusetzen. Der Subfonds darf Transaktionen eingehen, die anderen Zwecken als der Absicherung dienen, vorausgesetzt, dass sich diese Transaktionen nicht negativ auf die Qualität der Anlagepolitik auswirken und vorausgesetzt, dass sie im Einklang mit den für Broker geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

2. Typisches Anlegerprofil

Eine Anlage in den Subfonds ist nur für Anleger geeignet, die das wirtschaftliche Risiko dieser Anlage tragen können, die das mit dieser Anlage verbundene Risiko verstehen und die zur Einschätzung gelangt ist, dass diese Anlage mit ihren eigenen Anlagezielen und ihren finanziellen Anforderungen übereinstimmt.

Der Subfonds ist für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont gedacht, die gerne über eine Anlage in den Subfonds an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben möchten und nicht auf laufende Erträge angewiesen sind. Die Anleger müssen in der Lage sein, im Jahresvergleich beträchtliche Wertschwankungen im Tausch gegen potenziell hohe langfristige Renditen in Kauf zu nehmen. Infolgedessen eignet sich der Subfonds für Anleger, die es sich leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren fest anzulegen. Der Subfonds verfolgt mit seinen Anlagen das Ziel des Kapitalzuwachses.

3. Referenzwährung

Der Nettoinventarwert des Subfonds wird in EUR ermittelt.

4. Rechnungswährung

Der Nettoinventarwert der Klasse „EUR“ wird in EUR berechnet.

Der Nettoinventarwert der Klasse „USD“ wird in USD berechnet.

Aktien der Klasse „USD“ sind am Portfolio ihren Berechtigungen entsprechend beteiligt. Die Aktien der Klasse „USD“ werden abgesichert, um sie so weit wie möglich vor Wechselkursbewegungen von anderen Währungen in Portfolio gegenüber dem USD zu schützen.

Die Absicherungskosten gehen zulasten der Klasse „USD“.

Der Nettoinventarwert der Klasse „GBP“ wird in GBP berechnet.

Aktien der Klasse „GBP“ sind am Portfolio ihren Berechtigungen entsprechend beteiligt. Die Aktien der Klasse „GBP“ werden abgesichert, um sie so weit wie möglich vor Wechselkursbewegungen von anderen Währungen in Portfolio gegenüber dem GBP zu schützen.

Die Absicherungskosten gehen zulasten der Klasse „GBP“.

Es wird keine vollständige Absicherung angestrebt und nicht garantiert, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

5. ISIN-Codes

Klasse	ISIN-Code
EUR	LU0997308381
USD	LU0997310106
GBP	LU0997310528

6. Aktienangebot

Erstzeichnungsfrist

Die Aktien der Klasse „EUR“ können vom 9. Dezember 2013 bis spätestens 13. Dezember 2013, 15.00 Uhr Luxemburger Zeit („Erstzeichnungsfrist“) zu einem Zeichnungspreis von 100 EUR pro Aktie („Erstzeichnungspreis“) gezeichnet werden. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises muss zum 18. Dezember 2013 erfolgen. Der Verwaltungsrat kann die Erstzeichnungsfrist nach freiem Ermessen vorzeitig beenden oder verlängern.

Die Aktien der Klasse „USD“ können vom 9. Dezember 2013 bis spätestens 13. Dezember 2013, 15.00 Uhr Luxemburger Zeit („Erstzeichnungsfrist“) zu einem Zeichnungspreis von 100 USD pro Aktie

(„Erstzeichnungspreis“) gezeichnet werden. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises muss zum 18. Dezember 2013 erfolgen.

Die Aktien der Klasse „GBP“ können vom 9. Dezember 2013 bis spätestens 13. Dezember 2013, 15.00 Uhr Luxemburger Zeit („Erstzeichnungsfrist“) zu einem Zeichnungspreis von 100 GBP pro Aktie („Erstzeichnungspreis“) gezeichnet werden. Die Zahlung des Erstzeichnungspreises muss zum 18. Dezember 2013 erfolgen. Der Verwaltungsrat kann die Erstzeichnungsfrist nach freiem Ermessen vorzeitig beenden oder verlängern.

Der Erstzeichnungspreis pro Aktie kann zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts erhoben werden, die an die zugelassenen Vertriebsstellen und/oder den Fonds verteilt oder von den zugelassenen Vertriebsstellen und/oder dem Fonds einbehalten wird.

Folgezeichnungen

Der Zeichnungspreis der Aktien des Subfonds wird an jedem Bewertungstichtag (gemäß der Definition von Kapitel 9 „Nettoinventarwert“) berechnet. Der Zeichnungspreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert, ggf. zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts, die an die zugelassenen Vertriebsstellen und/oder den Fonds verteilt oder von den zugelassenen Vertriebsstellen und/oder dem Fonds einbehalten wird.

Antragsformulare müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstichtag bis 15.00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Bewertungstichtag berücksichtigt.

Der Zeichnungserlös muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstichtag beim Fonds in Luxemburg eingehen.

7. Rechtsform der Aktien

Die Aktien des Subfonds können sowohl in Form von Namens- als auch Inhaberaktien ausgegeben werden. Bruchteile von Namensaktien werden bis zur dritten Dezimalstelle zugeteilt. Als Namensaktien ausgegebene Aktien werden in das Aktionärsregister eingetragen und die Aktionäre erhalten eine Bestätigung ihres Aktienbesitzes und auf speziellen Wunsch ein Aktienzertifikat. Inhaberaktien werden dem Wertpapierkonto des Anlegers gutgeschrieben und es werden keine Aktienzertifikate ausgegeben. Inhaberaktien sind möglicherweise auch bei Clearstream und/oder Euroclear erhältlich. Namensaktien können auf Kosten des Aktionärs in Inhaberaktien umgetauscht werden und umgekehrt.

8. Ausschüttungspolitik

Es ist nicht vorgesehen, eine Dividende an die Aktionäre auszuschütten. Die Nettoergebnisse der Anlagen des Subfonds und die netto realisierten Gewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern automatisch im Subfonds reinvestiert.

9. Börsenzulassung

Alle Aktienklassen des Subfonds erfüllen die Voraussetzungen zur Zulassung an der Luxemburger Börse.

10. Rücknahme und Umtausch

Die Anleger des Subfonds können die Rücknahme ihrer Aktien an jedem Bewertungstichtag beantragen. Der Rücknahmepreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Rücknahmegebühr.

Die Anleger des Subfonds können die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien eines anderen Subfonds an jedem Bewertungstichtag beantragen. Der Umtauschpreis pro Aktie entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert abzüglich einer Umtauschgebühr von bis zu 0,5 % des Nettoinventarwerts zugunsten des umgewandelten Subfonds.

Rücknahme- und Umtauschanträge müssen an dem Luxemburger Geschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr eingehen, ansonsten werden sie am nächsten Bewertungstichtag berücksichtigt.

Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstichtag gezahlt.

Die ermittelte Umtauschgebühr ist für alle Umwandlungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, dieselbe.

11. Gebühren und Aufwendungen

Managementgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine monatlich zahlbare Managementgebühr, die unter Anlegung der folgenden Jahressätze auf die durchschnittlichen Nettoinventarwerte des Subfonds im entsprechenden Monat errechnet wird: maximal 2 % für jede Klasse (ausschliesslich Steuern).

Erfolgsgebühr

Solange der Subfonds besteht, erhält die Verwaltungsgesellschaft für jede Klasse des Subfonds in der jeweiligen Währung innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden am letzten Geschäftstag des Monats September beginnenden Zwölfmonatszeitraums (der „Zeitraum“) eine jährliche Erfolgsgebühr von maximal 20 % (ohne Steuern) des Betrags, um den die Wertentwicklung des Nettogesamtvermögens (Total Net Assets, „TNA“) im Laufe des Zeitraums die festgelegte Hurdle Rate („HR“) übertrifft.

Es liegt eine die Hurdle Rate (HR) übertreffende Wertentwicklung des Nettogesamtvermögens (TNA) vor, wenn dieses das Nettogesamtvermögen (TNA) am Ende des Geschäftsjahres – bereinigt um Zeichnungen und Rücknahmen während des Zeitraums – (Referenz-Nettogesamtvermögen, „Referenz-TNA“) übersteigt und wenn dieser Anstieg höher ist als der Betrag, der sich durch die Anwendung der Hurdle Rate (HR) auf das „Referenz-TNA“ ergibt.

Die HR ist festgelegt als EONIA + 3 % für die Aktienklasse „EUR“, Overnight USD LIBOR + 3 % für die Aktienklasse „USD“ und Overnight GBP LIBOR + 3 % für die Aktienklasse „GBP“.

Die Erfolgsgebühr wird für Rücknahmen ermittelt. Die Erfolgsgebühr wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts erfasst und der Verwaltungsgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem letzten Geschäftstag eines jeden Zeitraums ausgezahlt.

Damit der Satz zur Berechnung der Erfolgsgebühr angewandt werden kann, wird der Verwaltungsgesellschaft zu Beginn eines jeden Zwölfmonatszeitraums ein Nullgewinn zugrunde gelegt. Liegt am Ende des Zwölfmonatszeitraums eine negative Wertentwicklung des Nettovermögens vor,

so wird diese in den nächsten Zwölfmonatszeitraum vorgetragen (High-Watermark-Prinzip).

Der Verwaltungsrat weist die Anleger darauf hin, dass dieses Verfahren zur Berechnung der Erfolgsgebühr dazu führen kann, dass sich bei den verschiedenen Klassen dieses Subfonds eine abweichende Entwicklung des Nettoinventarwerts je Aktie ergeben kann.

12. Risikofaktoren

Jede Anlage ist mit Risiken behaftet. Der Wert Ihrer Anlage in diesem Fonds sowie die Höhe des Ertrags, den Sie für Ihre Anlage erhalten, können im Laufe der Zeit erheblich schwanken.

DIGITAL World Active Allocation eignet sich nur für Anleger, die in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken zu tragen, einschliesslich des Risikos eines Totalverlusts ihrer Anlage.

Nachfolgend finden Sie eine zusammenfassende Beschreibung bestimmter Risiken einer Anlage in diesem Fonds:

Warenpositionsrisiko: Durch das Eingehen von Risiken in Bezug auf die Rohstoffmärkte kann der Fonds einer grösseren Volatilität ausgesetzt sein als Anlagen in traditionelle Wertpapiere. Der Wert von Derivaten, die auf Rohstoffe bezogen sind, kann durch Änderungen am Gesamtmarkt, durch die Volatilität von Rohstoffindizes, durch Zinsschwankungen oder durch Ereignisse beeinflusst werden, die sich auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff auswirken, wie etwa Dürren, Überschwemmungen, Wetterereignisse, Embargos, Zolltarifänderungen sowie sonstige internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen.

Kontrahentenrisiko: In der Regel beinhaltet ein Derivatkontrakt eine Hebelwirkung, d. h. es wird ein Risiko hinsichtlich eines potenziellen Gewinns oder Verlusts durch eine Änderung des Marktpreises eines Wertpapiers, einer Währung oder eines Rohstoffs (bzw. eines Korbs oder eines Index) zu einem Nennbetrag eingegangen, der den Betrag der Barmittel oder der Vermögenswerte übersteigt, die zur Einrichtung oder Erhaltung des Derivatkontrakts erforderlich sind. Viele dieser Derivatverträge werden auf dem OTC-Markt privat ausgehandelt. Diese Verträge beinhalten auch das Eingehen eines Kreditrisikos,

da die Wertentwicklung des Kontrakts zum Teil von der Finanzlage der Gegenpartei („Kontrahent“) abhängt. Wenn im Rahmen eines privat ausgehandelten OTC-Vertrags Zahlungen seitens des Fonds erforderlich sind, muss der Fonds in der Lage sein, diese Zahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Zudem kann es – falls die Bonität der Gegenpartei sinkt – dazu kommen, dass der Fonds Zahlungen, die ihm im Rahmen eines Kontrakts zustehen, nicht oder verspätet erhält, so dass der Wert der betreffenden Vereinbarung mit der betreffenden Gegenpartei möglicherweise sinkt, woraus sich potenziell Verluste für den Fonds ergeben können.

Kreditrisiko: Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass der Emittent eines Wertpapiers bei Fälligkeit die Kapital- und Zinszahlungen nicht leisten kann. Änderungen beim Kreditrating eines Emittenten oder bei der Einschätzung der Bonität eines Emittenten seitens des Markts können sich ebenfalls auf den Wert der Anlage des Fonds in Wertpapiere dieses Emittenten auswirken. Wertpapiere, die seitens der Ratingagenturen in eine der vier höchsten Kategorien eingestuft werden, gelten als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, aber auch solche Wertpapiere können gewisse spekulative

Elemente aufweisen. Ein Investment-Grade-Rating ist keine Garantie dafür, dass Anleihen nicht an Wert verlieren.

Währungsrisiko: Das Währungsrisiko ist das Risiko, dass Änderungen bei Wechselkursen sich negativ auf Wertpapiere auswirken, die auf Fremdwährungen lauten und/oder Einnahmen in Fremdwährungen erwirtschaften. Die Liquidität und der Handelswert von Fremdwährungen kann durch globale wirtschaftliche Faktoren beeinflusst werden, wie etwa Inflation, Zinsniveaus und Handelsbilanzen zwischen Ländern, sowie durch die Handlungen von Regierungen und Zentralbanken.

Ungünstige Veränderungen von Wechselkursen (im Verhältnis zur Währung der betreffenden Klasse) können etwaige potenzielle Gewinne aus Anlagen des Fonds in Wertpapiere, die auf eine Fremdwährung lauten, schmälern oder sogar in Verluste umkehren bzw. bestehende Verluste vergrößern. Durch seine Nettowährungspositionen ist der Fonds möglicherweise unabhängig von seinen Wertpapierpositionen Risiken ausgesetzt.

Derivaterisiko: Durch die Verwendung von Derivaten ist der Fonds zusätzlichen Risiken und Transaktionskosten ausgesetzt. Solche Instrumente gibt es in einer Vielzahl von Ausgestaltungen, verbunden mit verschiedenen potenziellen Risiken und Erträgen. Es handelt sich beispielsweise um Futureskontrakte, Optionen auf Futureskontrakte, Devisenterminkontrakte und Optionen auf Devisenterminkontrakte. Ein Risiko beim Einsatz von Derivaten seitens des Fonds besteht darin, dass die Wertschwankungen von Derivaten möglicherweise nicht vollständig mit dem Gesamtmarkt für Wertpapiere korrelieren.

Schwellenländerrisiko: Der Fonds beabsichtigt, Engagements in Bezug auf Schwellenmärkte einzugehen. Schwellenmärkte sind riskanter als Märkte von Industrieländern, weil die Schwellenmärkte zu einer ungleichmässigen Entwicklung tendieren und sich möglicherweise nie vollständig entwickeln werden. Anlagen in Schwellenmärkten können daher als spekulativ betrachtet werden. Bei Schwellenmärkten besteht auch eine höhere Wahrscheinlichkeit von Hyperinflation und Währungsabwertungen.

Zudem weisen die Wertpapiermärkte von Schwellenländern oftmals ein wesentlich geringeres Handelsvolumen und eine geringere Liquidität auf als die Wertpapiermärkte von Industrieländern.

ETF-Risiko: Da börsengehandelte Fonds (Exchange-Traded Funds, ETF) an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, werden ihre Aktien möglicherweise mit einem Aufschlag oder einem Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert gehandelt. Ein börsengehandelter Fonds ist den Risiken der Vermögenswerte, in die er investiert ist, sowie den Risiken seiner Anlagestrategie ausgesetzt. Der Fonds muss Brokergebühren bezahlen, wenn er Aktien eines börsengehandelten Fonds kauft oder verkauft, und er muss zudem seinen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des börsengehandelten Fonds tragen, die an die Aktionäre des börsengehandelten Fonds durchgereicht werden.

Risiko von Absicherungsgeschäften („Hedging“): Die Portfolioverwalter wenden zuweilen bestimmte Absicherungstechniken an. Der Erfolg der Absicherungsstrategie des Fonds hängt von der Fähigkeit der Portfolioverwalter ab, den Grad der Korrelation zwischen der Wertentwicklung der im Rahmen der Absicherungsstrategie eingesetzten Instrumente und der Wertentwicklung der Anlagen im abzusichernden Portfolio richtig zu bewerten. Da sich die Eigenschaften vieler Wertpapiere infolge von Marktveränderungen oder im Laufe der Zeit ändern, hängt der Erfolg der Absicherungsstrategie des Fonds auch von der Fähigkeit ab, die Absicherungen laufend neu zu berechnen und anzupassen sowie wirksam und rechtzeitig durchzuführen. Aus verschiedenen Gründen werden die Portfolioverwalter möglicherweise gar nicht versuchen, eine vollständige Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und dem abzusichernden Portfolio zu erreichen. Durch eine solche unvollständige Korrelation kann es jedoch unter Umständen dazu kommen, dass dem Fonds die beabsichtigte Absicherung nicht gelingt, so dass er einem Verlustrisiko ausgesetzt ist. Zudem ist es nicht möglich, eine umfassende oder vollständige Absicherung gegen jedes Risiko vorzunehmen, und die Absicherung ist mit Kosten verbunden.

Risiko durch hohen Portfolioumschlag: Es besteht das Risiko, dass der Fonds kurzfristig investiert und deshalb häufiger kauft und verkauft, woraus sich vermehrte Brokergebühren und Provisionen sowie eine höhere Steuerlast für die Aktionäre des Fonds ergeben können.

Zinsrisiko: Zinsrisiko ist das Risiko, dass die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Der Fonds kann Geld verlieren,

wenn kurzfristige oder langfristige Zinssätze scharf ansteigen oder sich ansonsten in einer Weise ändern, die von der Verwaltungsgesellschaft nicht vorweggenommen wird.

Marktrisiko: Das Marktrisiko ist das Risiko, dass die Märkte, an denen die Anlagen des Fonds gehandelt werden, steigen oder sinken. Die Kurse können als Reaktion auf Unternehmens-, Markt- oder Wirtschaftsnachrichten kurzfristig oder über längere Zeiträume stark schwanken. Zudem neigen

Märkte zu zyklischen Bewegungen, mit Zeiträumen steigender Kurse und Zeiträumen fallender Kurse. Wenn es an den Wertpapiermärkten und an sonstigen Märkten zu einer allgemeinen Abwärtsentwicklung kommt, kann Ihre Anlage im Fonds an Wert verlieren, ungeachtet der einzelnen Ergebnisse der Wertpapiere und der sonstigen Instrumente, in die der Fonds investiert.

Modell- und Datenrisiko: Angesichts der Komplexität der Anlagen und Strategien des Fonds stützen sich die Portfolioverwalter in erheblichem Masse auf quantitative Modelle (sowohl vom Anlageberater entwickelte eigene Modelle als auch von Dritten übernommene Modelle) sowie auf Informationen und Daten, die von Dritten bereitgestellt werden („Modelle und Daten“). Diese Modelle und Daten werden verwendet, um Serien von Transaktionen und Anlagen aufzubauen, um Erkenntnisse für das Risikomanagement zu gewinnen und um die Absicherung der Anlagen des Fonds zu unterstützen. Wenn solche Modelle und Daten sich als fehlerhaft oder unvollständig erweisen, ist der Fonds bei etwaigen darauf gestützten Entscheidungen einem Risiko ausgesetzt. Ebenso kann sich eine Absicherung, die auf fehlerhaften Modellen und Daten beruht, als nicht erfolgreich erweisen. Alle Modelle sind darauf angewiesen, dass die eingespeisten Marktdaten korrekt sind. Falls die eingespeisten Marktdaten fehlerhaft sind, liefert selbst ein fundiertes Modell fehlerhafte Informationen. Selbst bei korrekter Einbeziehung der Marktdaten unterscheiden sich „modellerte Preise“ oftmals erheblich von den tatsächlichen Marktpreisen, besonders bei Wertpapieren mit komplexen Eigenschaften, wie etwa Derivaten.

Leerverkaufsrisiko: Der Fonds darf eine Leerposition bei einem Derivat, wie etwa einem Future oder einem Forward, eingehen. Eine Leerposition bei einem Derivat birgt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Werts des Basisinstruments. Leerverkäufe führen zudem zu Transaktionskosten und sonstigen Kosten, welche die potenziellen Gewinne des Fonds verringern und die potenziellen Verluste des Fonds erhöhen.

Volatilitätsrisiko: Der Fonds kann Anlagen halten, deren Wert innerhalb kurzer Zeiträume erheblich steigt oder sinkt. Das kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwankt.

Möglicherweise gibt es weitere Risiken, die ein potenzieller Anleger berücksichtigen sollte, wobei diese Risiken entweder für die besonderen Umstände des betreffenden Anlegers relevant oder aber von allgemeiner Relevanz sein können.

Die Aufzählung der Risiken im Verkaufsprospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

13. Bisherige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Subfonds in der Vergangenheit ist in einer Grafik in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die zukünftige Entwicklung ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlagen einen Wertzuwachs erfahren. Der Wert der Anlagen und die daraus gewonnenen Erträge können sowohl steigen als auch fallen,

und möglicherweise erhalten die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital nicht in der ursprünglichen Höhe zurück. Zukünftige Renditen hängen von der Entwicklung an den Märkten und von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds durch die Verwaltungsgesellschaft ab.

14. Begrenzungen hinsichtlich des Gesamtengagements

Der Subfonds wendet den Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) an, mit dessen Hilfe er das Risiko der Positionen im Fondsportfolio und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann.

Das Risikomanagementverfahren ist auch im Rahmen des Sicherheitenmanagements (siehe Abschnitt „Sicherheitenmanagement“) sowie der Techniken und Instrumente für die effiziente Verwaltung des Portfolios (siehe Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind“) anzuwenden, spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien 2014/937 festgelegt.

Der Subfonds wendet den Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) an, um sein Gesamtengagement zu berechnen.

Das Berechnungsverfahren für den nachfolgenden Subfonds des Fonds ist in der nachstehenden Tabelle niedergelegt.

Subfonds	Berechnung des eingegangenen Gesamtrisikos	Erwartete Hebelwirkung (% Wert)	Bezugsportfolio (Benchmark)
DIGITAL FUNDS World Active Allocation	Absoluter Value-at-Risk-Ansatz	150	k. A.

Der Subfonds unterliegt einer VaR-Begrenzung von 20 % über eine Haltedauer von 1 Monat (20 Tage), mit einem Konfidenzniveau von 99 %. Die VaR-Berechnung kann über eine Haltedauer von 2 Wochen (10 Tage) erfolgen (mit einem Konfidenzniveau von 99 %) und auf eine Haltedauer von 1 Monat umgerechnet werden, wenn eine Normalverteilung mit einer identischen und unabhängigen Verteilung der Risikofaktorrenditen angenommen wird.

Der Fremdkapitaleinsatz („Hebel“) wird gemäss den geltenden ESMA-Leitlinien und CSSF-Rundschreiben 11/512 als Gesamtbetrag der Nennwerte der Derivate definiert, die vom jeweiligen Subfonds verwendet werden. Gemäss der Definition kann der Fremdkapitaleinsatz zu einer künstlich erhöhten Fremdkapitalquote führen, da bestimmte Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können, unter Umständen in die Berechnung einfließen. Daher spiegeln diese Informationen nicht notwendigerweise das genaue tatsächliche Risiko des Fremdkapitaleinsatzes wider, dem der Anleger ausgesetzt ist.

Der erwartete Fremdkapitaleinsatz („Hebel“) ist in der Tabelle oben als Quotient aus dem Gesamtbetrag der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Für noch nicht aufgelegte Subfonds wird der Wert für den erwarteten Fremdkapitaleinsatz auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Subfonds berechnet. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Fremdkapitalquoten erreicht werden.

KAPITEL 2. HAUPTVERTRETUNGSSTELLEN DES FONDS

Geschäftssitz 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Handelsregister Nr. B 66.323

VERWALTUNGSRAT

Jacques Chahine	J.Chahine Capital Vorsitzender
Pierre-Antoine Boulat	UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. Verwaltungsratsmitglied
Alicia Zemanek	UBS (Luxembourg) S.A. Verwaltungsratsmitglied
François Garcin	J.Chahine Capital Verwaltungsratsmitglied

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Jacques Chahine	Chief Executive Officer Verwaltungsratsmitglied J.Chahine Capital, Luxembourg
François Garcin	Geschäftsführer Verwaltungsratsmitglied J.Chahine Capital, Luxembourg
Julien Bernier	Chief Investment Officer Verwaltungsratsmitglied J.Chahine Capital, Luxembourg

DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE

UBS (Luxembourg) S.A.
33A avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

ZENTRALVERWALTUNG

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A.
33A avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

J.Chahine Capital
10, boulevard Roosevelt, L-2450
Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

DIGITAL FUNDS (der „Fonds“) ist eine Investmentgesellschaft, die am 21. September 1998 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit als „société anonyme“ in Form einer „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz“ oder das „OGA-Gesetz“) und gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der neuesten Fassung gegründet wurde. Der Fonds fällt unter Teil I des Gesetzes.

Der Fonds ist als „Umbrella-Fonds“ strukturiert. Ein „Umbrella-Fonds“ ist eine Einheit mit mehreren Subfonds, in denen jeweils verschiedene Aktienklassen (die „Klasse“ bzw. „Klassen“) aufgelegt werden können, z. B. thesaurierende und ausschüttende Aktien, unterschiedliche Referenzwährungen. Jeder Subfonds stellt ein getrenntes Portfolio aus Vermögenswerten (die gemäss den speziellen Anlagemerkmalen des jeweiligen Subfonds angelegt werden) und Verbindlichkeiten (nachfolgend als „Subfonds“ bezeichnet) dar.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit neue Subfonds einzurichten. Die besonderen Merkmale und die Anlagepolitik solcher Subfonds sind in einem revidierten Verkaufsprospekt mitzuteilen. Ferner können die Anleger über ein Zeitungsinserat informiert werden, wenn der Verwaltungsrat dies für angezeigt hält. Entsprechend den Massgaben in *Kapitel 17 „Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds“* behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, bestimmte Subfonds aufzulösen.

Nach einer ausserordentlichen Hauptversammlung am 20. Dezember 2011 wurde die Satzung des Fonds (die „Satzung“) dahingehend geändert, dass der Fonds an Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen gebunden ist (die „Satzungsänderungen“).

Am 4. November 1998 wurde die Satzung zum ersten Mal im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial“) veröffentlicht. Ferner wurde die Satzung bei der Registerstelle des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Die Satzungsänderungen werden am 19. Januar 2012 im Mémorial veröffentlicht. Diese Dokumente liegen zur Einsichtnahme bereit. Kopien der Dokumente sind gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr erhältlich. Der Fonds ist im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer B 66.323 eingetragen. Eingetragener Sitz des Fonds ist 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Bei Gründung belief sich das Gesellschaftskapital auf 275.000 FRF. Das Kapital des Fonds entspricht jederzeit der Höhe des Nettogesamtvermögens der verschiedenen Subfonds und wird durch die ohne Bezeichnung des Nennwerts ausgegebenen und vollständig eingezahlten Aktien verkörpert. Änderungen des Fondskapitals bedürfen keiner Veröffentlichung oder Eintragung im Handelsregister. Das erforderliche Mindestkapital beträgt 1.250.000,- EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Diese Untergrenze muss innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung des Fonds in das offizielle Register der Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, besonders das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Aktionärsregister des Fonds eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der auf eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers in den Fonds anlegt, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

J.Chahine Capital, eine Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15, mit eingetragenem Sitz 10, Boulevard Roosevelt, L-2450 Luxemburg, wurde zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die „Verwaltungsgesellschaft“) bestellt. Der Verwaltungsrat setzt sich derzeit aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Jacques Chahine, François Garcin, Julien Bernier und Agathe Chahine. J.Chahine Capital, Handelsregister Luxemburg B 100.623, wurde am 27. April 2004 unter dem Namen „Digital Consulting“ als „société anonyme“ in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet und hat ihren Namen am 14. Januar 2008 geändert. Das eingezahlte Kapital beläuft sich auf 850.000 EUR.

Zu diesem Zweck wurde am 1. Oktober 2010 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft ein Vertrag über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft (der „Vertrag“) mit unbestimmter Laufzeit – ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung – unterzeichnet. Das Abkommen kann jederzeit per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, das die kündigende Partei an die andere Partei senden muss, gekündigt werden.

Laut Vertrag ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management, die Verwaltung und die Aufteilung des Fondsvermögens verantwortlich, es ist ihr jedoch gestattet, alle oder einige ihrer Aufgaben unter ihrer Aufsicht und in ihrer Verantwortung an Dritte zu delegieren. Bei Änderungen oder der Ernennung weiterer Drittparteien wird der vorliegende Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltung des Fonds wurde einstweilen an UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird alle angemessenen Schritte ergreifen, um etwaige Interessenkonflikte zu ermitteln, die sich im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds ergeben könnten, sowie wirksame organisatorische und administrative Massnahmen einrichten und pflegen, um sämtliche angemessenen Schritte zu ergreifen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, zu verhindern, zu verwalten und zu überwachen, mit dem Ziel, zu verhindern, dass Interessenkonflikte sich nachteilig auf die Interessen des Fonds und der Anleger auswirken.

Um Interessenkonflikte angemessen ermitteln und verwalten zu können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt, die Folgendes umfasst:

- ein Verfahren, um potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln;
- Bestimmungen zu organisatorischen Massnahmen für die Vermeidung, geeignete Behandlung und Offenlegung von Interessenkonflikten.

Die Verwaltungsgesellschaft führt Aufzeichnungen zu den Einzelheiten von etwaigen bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten und aktualisiert diese regelmässig, und sie unternimmt sämtliche angemessenen Schritte, um zu verhindern, dass sich Interessenkonflikte nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken.

Der Fonds ist in erster Linie bestrebt, eine Vielzahl von Subfonds bereitzustellen, die aktiv und professionell verwaltet werden, die Anlagerisiken zu streuen und die Erwartungen der Anleger zu erfüllen, die einen Wertzuwachs wünschen, der über dem des Markts liegt, sowie einen langfristigen Vermögenszuwachs zu erzielen. Ziel des Fonds ist es, durch den versierten Einsatz komplexer quantitativer Modelle regelmässig und dauerhaft eine bessere Wertentwicklung als die des für jeden Subfonds ausgewählten Referenzindex zu erzielen und einen langfristigen Vermögenszuwachs zu erreichen. Jacques Chahine ist führend in der Entwicklung von Modellen für die quantitative Vermögensverwaltung. Zu diesen Modellen, die umfassend getestet wurden und seit über sechs Jahren angewendet werden, gehört ein Modell für die Risikoprämie und eines für das statistische Momentum.

1) Definition des Anlageuniversums

Das Anlageuniversum der DIGITAL Stars-Subfonds basiert auf den aktuellen und künftigen EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und der Schweiz im Falle von DIGITAL Stars Europe und auf den EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs sowie Norwegen und der Schweiz im Falle von DIGITAL Stars Europe Ex-UK. Es wird aus den Titeln ausgewählt, bei denen europäische Broker am wenigsten Research betreiben müssen und deren Kapitalisierung für genügend Liquidität sorgt, und/oder gemäss den Anlagekriterien von Jacques Chahine.

Das Vermögen des Subfonds DIGITAL World Active Allocation wird über alle Anlageklassen und geografischen Regionen hinweg in die liquidesten Instrumente investiert, vorrangig unter Verwendung von Futures, die an einem geregelten Markt notiert sind, sowie von Credit Default Swaps auf Indizes mit vom Verwaltungsrat genehmigten Gegenparteien. Ein Credit Default Swap (CDS) ist eine Finanz-Swap-Vereinbarung, wonach der Verkäufer des CDS den Käufer im Falle eines Kreditausfalls oder eines sonstigen Kreditereignisses entschädigt. Der Käufer des CDS leistet eine Reihe von Zahlungen („CDS-Gebühr“ oder „CDS-Spread“) an den Verkäufer und erhält im Gegenzug eine Ausgleichszahlung, falls es zu einem Kreditausfall kommt. Der Subfonds verkauft Unternehmens-Credit Default Swaps auf Indizes nur, um ein Engagement gegenüber dem Kreditrisiko von Unternehmen einzugehen. Credit Default Swaps ermöglichen eine Abtrennung des Kreditrisikos vom Zinsrisiko. Das Anlageuniversum des Subfonds umfasst derzeit weltweite Indizes für Industrie- und Schwellenländer für verschiedene Hauptanlageklassen (Rohstoffe, Währungen, Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Volatilität).

Die einzelnen Subfonds legen zu keiner Zeit mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteile/Aktien von anderen OGAW oder anderen OGA an.

2) Beteiligung

Der Fonds eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die ihre Anlagen durch Subfonds diversifizieren möchten, die mit komplexen quantitativen Modellen arbeiten. Die Anleger müssen in der Lage sein, für potenziell hohe langfristige Renditen beträchtliche Wertschwankungen im Jahresvergleich hinzunehmen.

3) Risikofaktoren

DIGITAL Stars Europe ist ein einfacher europäischer Fonds, der in Unternehmen aller Kapitalisierungen anlegt. Neben dem üblichen Risiko in Verbindung mit dem Besitz von Aktien ist der Subfonds anfällig für Liquiditätsprobleme von Small-Cap-Aktien. Im Falle eines schweren Marktabschwungs müssen Aktionäre, die ihre Aktien zurückgeben wollen, unter Umständen warten, bis schwer zu liquidierende Anlagen gemäss den Fondsvorschriften verkauft wurden. Dass bis zu 50 % Large-Cap-Aktien in den Subfonds aufgenommen werden, ist allerdings von Vorteil. Die Volatilität dürfte der des MSCI Europe Small Cap Index entsprechen oder darunter liegen, wodurch sich eine höhere Sharpe-Ratio ergeben würde. Die Aufnahme des Vereinigten Königreichs, Dänemarks, Norwegens, Schwedens und der Schweiz in das Subfondsuniversum kann gewisse Wechselkursrisiken mit sich bringen.

DIGITAL Stars Europe Ex-UK ist ein einfacher europäischer Fonds, der in Unternehmen aller Kapitalisierungen anlegt. Neben dem üblichen Risiko in Verbindung mit dem Besitz von Aktien ist der Subfonds anfällig für Liquiditätsprobleme von Small-Cap-Aktien. Im Falle eines schweren Marktabschwungs müssen Aktionäre, die ihre Aktien zurückgeben wollen, unter Umständen warten, bis schwer zu liquidierende Anlagen gemäss den Fondsvorschriften verkauft wurden. Dass bis zu 50 % Large-Cap-Aktien in den Subfonds aufgenommen werden, ist allerdings von Vorteil.

Die Volatilität dürfte der des MSCI Europe Ex-UK Small Cap Index entsprechen oder darunter liegen, wodurch sich eine höhere Sharpe-Ratio ergeben würde. Die Aufnahme von Dänemark, Norwegen, Schweden und der Schweiz in das Subfondsuniversum kann gewisse Wechselkursrisiken mit sich bringen.

DIGITAL World Active Allocation ist ein Subfonds, dessen Anlageuniversum globale Indizes für Industrie- und Schwellenländer für verschiedene Hauptanlageklassen (Rohstoffe, Währungen, Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Volatilität) umfasst. Die Hauptrisiken einer Anlage in den Subfonds sind: Warenpositionsrisiko, Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko, Währungsrisiko, Derivaterisiko, Schwellenländerrisiko, ETF-Risiko, Risiko von Absicherungsgeschäften („Hedging“), Risiko durch hohen Portfolioumschlag, Zinsrisiko, Marktrisiko, Modell- und Datenrisiko, Leerverkaufsrisiko und Volatilitätsrisiko.

KAPITEL 5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb der einzelnen Subfonds Aktienklassen jeglicher Art aufzulegen und den Aktionären zur Auswahl zu stellen. Diese Klassen sind in *Kapitel 1* „*Besondere Subfondsmerkmale*“ des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben.

Bei ausschüttenden Aktien ist jeder Subfonds berechtigt, die gesetzlich zulässige Höchstdividende auszuschütten (d. h. der Fonds kann den Betrag ausschütten, den er für angemessen hält, solange das Nettogesamtvermögen des Fonds nicht unter 1.250.000 EUR fällt).

Bei thesaurierenden Aktien werden die entsprechende Nettoerträge und Nettokapitalgewinne nicht ausgeschüttet, sondern dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktien hinzugefügt (Thesaurierung). Jeder Subfonds kann allerdings die Gesamtheit oder einen Teil des Nettoertrags und/oder der Nettokapitalgewinne ausschütten, wenn der Verwaltungsrat eine Politik der Dividendenausschüttung vorschlägt und die Mehrheit der Aktionäre des entsprechenden Subfonds dieser zustimmt.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angemessen hält, die Ausschüttung von Zwischendividenden beschliessen. Gemäss den Satzungsbestimmungen obliegt es dem Verwaltungsrat, die Methoden für etwaige Dividendenausschüttungen, die gemäss den oben stehenden Ausführungen beschlossen wurden, zu bestimmen. Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingefordert wurden, verfallen und fliessen gemäss luxemburgischer Gesetzgebung dem Fonds zu.

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung des Fonds, seiner Subfonds und deren jeweiligen Aktienklassen trägt. Auf der anderen Seite ist der Verwaltungsrat des Fonds dafür zuständig, die Einrichtung von Subfonds zu genehmigen und ihre Anlagepolitik und -beschränkungen festzulegen und zu überwachen.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten kann die Verwaltungsgesellschaft die Unterstützung eines Anlageberaters in Anspruch nehmen, den sie mit bestimmten Aufgaben betrauen kann.

6.1. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt die Anlagen des Subfonds genau, leitet den laufenden Geschäftsbetrieb und berät den Fonds bei Bedarf in Sachen Anlage und Wiederanlage im Portfolio des Subfonds.

Gemäss den Angaben in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* zahlt der Fonds der Verwaltungsgesellschaft für ihre Dienste eine Management- und Erfolgsgebühr, die für jeden Subfonds unterschiedlich sein kann.

6.2. ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Anlageberater bestellen, um Anlageberatungsdienste für den Fonds zu leisten.

Die Anlageberatungsgebühr ist aus der Managementgebühr zu zahlen.

6.3. ZUGELASSENE VERTRIEBSVERMITTLER

6.3.1 PLATZIERUNGSINSTITUTE

Die Vertriebsgesellschaft kann Vermittler mit dem Vertrieb und Verkauf der Aktien des Fonds („Platzierungsinstitute“) beauftragen. Platzierungsinstitute fördern den Verkauf der Aktien des Fonds und unterstützen die Verwaltungsgesellschaft bei der Platzierung der Aktien des Fonds. Platzierungsinstitute sind nicht berechtigt, Kundengelder zu halten, und dürfen nicht für Kundengelder zuständig sein.

Zu diesem Zweck wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Platzierungsinstituten ein Vertrag geschlossen.

Die Platzierungsinstitute sind aus der Managementgebühr zu bezahlen.

6.3.2. VERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft darf Vertriebsstellen benennen, die am Vertrieb der Aktien des Fonds mitwirken. Die Vertriebsstellen kümmern sich um die aktive Vermarktung der Aktien des Fonds und nehmen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge an.

Zu diesem Zweck wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen ein Vertrag geschlossen.

Die Vertriebsstellen sind aus der Managementgebühr zu bezahlen.

6.3.3. NOMINEES

Die Verwaltungsgesellschaft kann Nominees in das Aktienvertriebssystem des Fonds aufnehmen. Zu diesem Zweck wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Nominees ein Vertrag geschlossen. Gemäss der Nominee-Vereinbarung wird der Nominee anstelle der Aktionäre in das Aktionärsregister eingetragen. In dem Vertrag ist unter anderem genau angegeben, dass die Aktionäre das Recht haben, jederzeit die Übertragung der über den Nominee gezeichneten Aktien

auf ihren eigenen Namen zu fordern. Bei Erhalt der Übertragungsanweisung vom Nominee werden die Aktionäre mit ihrem eigenen Namen in das Aktionärsregister eingetragen.

Die Ernennung von Vertriebsstellen und Nominees ist nur erlaubt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei den Vertriebsstellen und Nominees muss es sich um beaufsichtigte Unternehmen handeln.
- Bei den Vertriebsstellen und Nominees muss es sich um professionelle Anleger aus dem Finanzsektor haben, die ihren Sitz in Ländern haben, in denen Finanzintermediäre vergleichbaren Identifizierungspflichten unterliegen wie nach luxemburgischem Recht.
- Die Vertriebsstellen und Nominees müssen der Financial Action Task Force angehören oder eine Niederlassung bzw. Tochtergesellschaft einer in einem Mitgliedsland der FATF ansässigen Muttergesellschaft sein, die ihren Niederlassungen und Tochtergesellschaften die Anforderungen auferlegt, die auch in der luxemburgischen Gesetzgebung vorgesehen sind.
- Die Vertriebsstellen und Nominees müssen in der Lage sein, Kundengelder zu halten und für Kundengelder zuständig zu sein.
- Die Vertriebsstellen und Nominees müssen sich nach den Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung richten.

Anleger können Aktien in jedem Fall auch direkt über den Fonds zeichnen, ohne dass ein Vermittler zwischengeschaltet sein muss.

UBS (Luxembourg) S.A. wurde mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierzu wurde am 1. August 2008 ein Vertrag mit unbestimmter Laufzeit unterzeichnet. Für beide Parteien gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

UBS (Luxembourg) S.A. ist eine am 20. August 1973 gegründete selbständige Bank mit eingetragenem Sitz in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Neben dem internationalen Bankgeschäft betätigt sich UBS (Luxembourg) S.A. auch im Private Banking und bietet seinen Kunden eine breite Palette von Dienstleistungen an, unter anderem Anlageberatung und Vermögensverwaltung, Termineinlagen sowie Wertpapiere und Devisen. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt seit dem 1. Juli 1998 150 Mio. CHF.

Für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds wurde die Depotbank bestellt, die den gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen und Aufgaben nachkommt. Gemäss Bankenpraxis kann die Depotbank in ihrer eigenen Verantwortung die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte, die sie verwahrt, anderen Bank- oder Finanzinstituten anvertrauen.

Die Depotbank stellt ausserdem sicher, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und der Einzug von Aktien durch oder für den Fonds im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung erfolgen;
- b) dem Fonds bei Geschäften mit Bezug auf das Fondsvermögen die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- c) der Ertrag des Fonds gemäss seiner Satzung zugeteilt wird.

Im Anschluss an einen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. geschlossenen Zentralverwaltungs- und Domizilstellenvertrag mit Datum vom 1. Oktober 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft die Aufgaben der Zentralverwaltung und Domizilstelle unter ihrer Aufsicht und auf ihre Verantwortung ausgegliedert und auf UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. übertragen. UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. fungiert somit als Verwaltungsstelle des Fonds (die „Verwaltungsstelle“) und übernimmt administrative Aufgaben wie die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Funktion der Domizilstelle.

Durch diesen Vertrag ist ebenfalls geregelt, dass UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. die Dienstleistungen der Register- und Transferstelle erbringt. Im Rahmen dieses Vertrags ist UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. in erster Linie für die Ausgabe und Rücknahme der Aktien des Fonds und für das Führen des Aktionärsregisters verantwortlich. Die Kosten und Gebühren von UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. werden vom Fonds getragen. Sie richten sich nach den allgemein in Luxemburg erhobenen Kosten und Gebühren und betragen maximal 0,15 % p. a. Sie stellen einen jährlichen Prozentsatz des Nettovermögens dar und werden monatlich gezahlt.

Wie oben angegeben, ist der Verwaltungsrat berechtigt, gemäss den von ihm festgelegten Kriterien so viele Subfonds einzurichten wie für notwendig erachtet werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, innerhalb der einzelnen Subfonds unterschiedliche Aktienklassen aufzulegen, die sich u. a. durch ihre Ausschüttungspolitik (ausschüttende/thesaurierende Aktien), ihre Referenzwährung, die Höhe ihrer Gebühren und/oder sonstige Merkmale auszeichnen, die in den besonderen Merkmalen des jeweiligen Subfonds (siehe Kapitel 1) dargelegt sind. Derartige Auflegungen/Änderungen werden durch einen Nachtrag zum vorliegenden Verkaufsprospekt offiziell gemacht.

Die Aktien der einzelnen Subfonds und Aktienklassen können vorbehaltlich anderslautender Angaben in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* in Namens- und/oder Inhaberform ausgegeben werden. In Luxemburg führt UBS Fund Services (Luxembourg) S.A. das Aktionärsregister.

Die Aktien sind vollständig einzuzahlen und werden ohne Nennwertangabe ausgegeben. Soweit nichts anderes festgelegt, gibt es keine Beschränkung für die Anzahl der Aktien, die ausgegeben werden können. Die mit den Aktien verbundenen Rechte sind im luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der geänderten Fassung dargelegt („Gesetz von 1915“), insofern als diese nicht vom OGA-Gesetz abweicht. Unabhängig vom Wert der Aktien sind alle Aktien des Fonds mit den gleichen Stimmrechten versehen. Die Aktien der einzelnen Subfonds bzw. Aktienklassen sind im Falle der Auflösung eines Subfonds bzw. der betroffenen Aktienklassen mit den gleichen Rechten ausgestattet. Aktienbruchteile sind im entsprechenden Verhältnis mit den gleichen Rechten wie ganze Aktien versehen, abgesehen davon, dass lediglich ganze Aktien stimmberechtigt sind.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise den Bezug von Aktien gegen Sacheinlagen zulassen. In diesem Fall müssen die Sacheinlagen jedoch mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds im Einklang stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den vom Fonds beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die damit verbundenen Gebühren gehen zulasten des Anlegers.

Soweit in Kapitel 1 nicht anders beschrieben, wird der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Subfonds („Nettoinventarwert“) an jedem Geschäftstag der Verwaltungsstelle berechnet (nachfolgend „Bewertungsstichtag“). In diesem Zusammenhang bezieht sich „Geschäftstag“ auf die normalen Luxemburger Bankgeschäftstage (d. h. die Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftszeit geöffnet sind) mit Ausnahme einzelner, nicht gesetzlicher Feiertage sowie von Tagen, an denen die Börsen in den Hauptanlageländern des Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht ordnungsgemäss bewertet werden können. „Nicht gesetzliche Feiertage“ sind Tage, an denen einzelne Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Der Nettoinventarwert entspricht bei jedem Subfonds dem Gesamtvermögen dieses Subfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert jedes Subfonds wird in der Währung des Subfonds ausgedrückt, wie in Kapitel 1 erläutert (ausser wenn die Bestimmung in der Währung des betreffenden Subfonds aufgrund einer Sachlage nach Ansicht des Verwaltungsrates entweder nicht angemessen durchführbar oder nachteilig für die Aktionäre ist; dann darf der Nettoinventarwert vorübergehend in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Währung bestimmt werden), und wird für jeden Bewertungsstichtag ermittelt, indem das Nettogesamtvermögen des Subfonds durch die Anzahl der dann im Umlauf befindlichen Aktien dividiert wird. Der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Subfonds wird – ausser wenn in Kapitel 1 anders festgelegt – an jedem Luxemburger Geschäftstag auf der Grundlage der zuletzt notierten Kurse bewertet, d. h. zum Schlusskurs oder – wenn der Schlusskurs nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht dem angemessenen Marktwert entspricht – zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kurs.

Das Nettogesamtvermögen des Fonds wird in EUR angegeben und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtvermögen des Fonds und seinen Gesamtverbindlichkeiten. Zum Zwecke dieser Berechnung wird das Nettovermögen jedes Subfonds, sofern es nicht auf EUR lautet, in EUR umgerechnet und addiert.

Unbeschadet der Bestimmungen für die einzelnen Subfonds erfolgt die Bewertung jedes Subfonds und aller verschiedenen Aktienklassen unter Beachtung der folgenden Kriterien:

- a) Sämtliche Barmittel oder Termingelder, Wechsel, Sichtwechsel und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen, erklärte oder aufgelaufene, aber noch nicht erhaltene Zinsen werden zu ihrem vollen Nennwert bewertet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt werden; in diesem Fall können diese Vermögenswerte mit einem Abschlag bewertet werden, der für angemessen erachtet wird, um dem tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte Rechnung zu tragen.
- b) An einer amtlichen Wertpapierbörse notierte Wertpapiere, Derivate und sonstige Anlagen werden zum letzten bekannten Börsenkurs bewertet. Ist dasselbe Wertpapier oder Derivat oder dieselbe sonstige Anlage an mehreren Wertpapierbörsen notiert, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Wertpapierbörse massgebend, die den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt.

Bei Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Anlagen, die an der Wertpapierbörse nur in geringem Umfang, jedoch von Wertpapierhändlern an einem Sekundärmarkt mit marktüblichen Kursfeststellungsverfahren gehandelt werden, kann der Fonds die Kurse auf diesem Sekundärmarkt als Grundlage für die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und sonstigen Anlagen verwenden. Die Bewertung von Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, jedoch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und über eine angemessene und ordnungsgemässe Funktionsweise verfügt, beruht auf dem letzten verfügbaren Kurs an diesem Markt.

- c) Wertpapiere und sonstige Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind bzw. nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und für die kein zuverlässiger und angemessener Kurs verfügbar ist, werden von dem Fonds nach anderen, von ihm in gutem Glauben gewählten Grundsätzen auf der Basis des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt unter Bezugnahme auf unabhängige Informationsquellen für Kursdaten. Falls bei einem Derivat nur eine einzige unabhängige Quelle für Kursdaten verfügbar ist, wird die Plausibilität des ermittelten Bewertungspreises anhand von Berechnungsmethoden, die vom Verwaltungsrat und den Wirtschaftsprüfern anerkannt sind, auf der Grundlage des Marktwerts des Basisinstruments überprüft, das dem Derivat zugrunde liegt.
- e) Anteile oder Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden zu ihrem letzten verfügbaren

Nettoinventarwert bewertet. Bestimmte Anteile oder Aktien anderer OGAW und/oder OGA können auf der Grundlage eines Schätzwerts bewertet werden, der von einem zuverlässigen Kursanbieter bereitgestellt wird, der vom Anlageverwalter oder Anlageberater des Zielfonds unabhängig ist (Preisschätzung).

f) Bei Geldmarktinstrumenten wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen.

Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.

Für Subfonds, die überwiegend in Geldmarktinstrumente investieren,

- werden Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten entsprechend den ESMA-Leitlinien für Geldmarktinstrumente bewertet;

- werden die von den Subfonds bis einschliesslich zum zweiten Bewertungsstichtag nach dem betreffenden Bewertungstag erzielten Zinserträge in die Bewertung der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds eingerechnet. Der Inventarwert je Aktie an einem bestimmten Bewertungstag enthält daher prognostizierte Zinserträge für zwei Bewertungstage.

g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und sonstige Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und nicht durch Währungstransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der von externen Kurslieferanten bezogen wird, bewertet.

h) Termineinlagen und Treuhandanlagen werden zum Nennwert zuzüglich angefallener Zinsen bewertet.

i) Der Wert von Swap-Geschäften wird von der Gegenpartei des Swap-Geschäfts berechnet, eine zweite unabhängige Bewertung wird von einem weiteren externen Dienstleister bereitgestellt. Die Berechnung basiert auf dem Kapitalwert aller Cashflows, d. h. sowohl der Zu- als auch der Abflüsse. In einigen bestimmten Fällen können interne Berechnungen verwendet werden, die auf Modellen und Marktdaten von Bloomberg und/oder auf Bewertungen durch Broker beruhen. Die Bewertungsmethoden sind abhängig vom jeweiligen Wertpapier und werden gemäss den Bewertungsrichtlinien der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des Marktwerts ermittelt. Diese Bewertungsmethode wird vom Verwaltungsrat anerkannt und vom Wirtschaftsprüfer des Fonds geprüft.

Der Fonds ist berechtigt, andere geeignete Bewertungsgrundsätze, die von ihm nach Treu und Glauben festgelegt wurden und allgemein anerkannt und von Wirtschaftsprüfern überprüfbar sind, auf Vermögenswerte des Fonds insgesamt oder einzelner Subfonds anzuwenden, wenn es aufgrund ausserordentlicher Umstände oder Ereignisse als unmöglich oder unangemessen angesehen wird, den Wert der betreffenden Subfonds anhand der oben genannten Kriterien genau zu ermitteln.

Im Falle von aussergewöhnlichen Umständen oder Ereignissen können innerhalb eines Tages zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden, die den Preis von Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben oder zurückgenommen werden, beeinflussen.

Der Fonds nimmt die Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Subfonds und Aktienklassen wie folgt vor:

a) Wenn mehrere Aktienklassen für einen Subfonds ausgegeben wurden, wird das gesamte jeder Aktienklasse zugehörige Vermögen gemäss der Anlagepolitik dieses Subfonds angelegt.

b) Der Wert der in jeder Aktienklasse ausgegebenen Aktien wird in den Büchern des Fonds dem Subfonds dieser Aktienklasse zugewiesen; der Anteil der auszugebenden Aktienklasse am Nettovermögen des betreffenden Subfonds steigt um diesen Betrag. Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die dieser Aktienklasse zurechenbar sind, werden diesem Subfonds gemäss den Bestimmungen in diesem Kapitel zugewiesen.

c) Derivative Vermögenswerte werden in den Büchern des Fonds demselben Subfonds zugewiesen wie die Vermögenswerte, auf die sich die betreffenden Derivate beziehen, und mit jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Anstieg oder Rückgang des Werts dem betreffenden Subfonds zugewiesen.

d) Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einem Vermögenswert, der zu einem bestimmten Subfonds gehört, und die aus Massnahmen im Zusammenhang mit diesem Subfonds resultieren, werden diesem Subfonds zugewiesen.

e) Wenn einer der Vermögenswerte oder eine der Verbindlichkeiten des Fonds keinem bestimmten Subfonds zugerechnet werden kann, werden diese Forderungen oder Verbindlichkeiten allen Subfonds anteilig im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der Subfonds oder auf der Grundlage des Nettoinventarwerts aller Aktienklassen des Subfonds zugewiesen, wie vom Verwaltungsrat in gutem Glauben festgelegt. Das Vermögen eines Subfonds kann nur zum Ausgleich der Verbindlichkeiten des betreffenden Subfonds verwendet werden.

f) Ausschüttungen an die Aktionäre eines Subfonds oder einer Aktienklasse mindern den Nettoinventarwert dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse um den Betrag der Ausschüttung.

4. Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die folgenden Bedingungen:

a) Gemäss Artikel 8 und 9 der Satzung zurückzunehmende Aktien des Fonds sind als bestehende und im Umlauf befindliche Aktien zu behandeln und bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an dem Bewertungstag, an dem diese Bewertung vorgenommen wird, zu berücksichtigen. Ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung durch den Fonds wird der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit des Fonds betrachtet.

b) Aktien gelten als ab dem Zeitpunkt ihrer Bewertung am betreffenden Bewertungstag, an dem diese Bewertung vorgenommen wird, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, als ausgegeben. Ab diesem Zeitpunkt und bis zum Eingang der Zahlung beim Fonds wird der Ausgabepreis als eine Forderung des Fonds betrachtet.

c) Anlagen, Barmittel und sonstige Vermögenswerte, die in einer anderen Währung gehandelt werden als die, in welcher der Nettoinventarwert angegeben ist, werden auf der Grundlage der zum Bewertungszeitpunkt gültigen Börsen- und Wechselkurse bewertet.

d) Sofern sich der Fonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet hat:

- einen Vermögenswert zu kaufen, so wird der zum Kauf dieses Vermögenswerts gezahlte Betrag als Verbindlichkeit des Fonds und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als Teil des Fondsvermögens erfasst;

- einen Vermögenswert zu verkaufen, so wird der für den Verkauf eingehende Betrag als Teil des Fondsvermögens erfasst und der zu übertragende Vermögenswert aus dem Fondsvermögen ausgebucht;

- jedoch unter der Voraussetzung, dass, sofern der genaue Wert oder die Art eines solchen Betrags oder Vermögenswerts an einem solchen Bewertungstag nicht bekannt ist, dieser Wert vom Fonds geschätzt wird.

Das Nettovermögen des Fonds entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Nettovermögen der verschiedenen Subfonds.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung eines Subfonds angegeben werden, wird in die Referenzwährung dieses Subfonds umgerechnet, und zwar zu dem am betreffenden Bewertungstag nach dem Grundsatz von Treu und Glauben oder gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Regelungen ermittelten Wechselkurs. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode genehmigen, wenn er der Ansicht ist, dass mit dieser Bewertungsmethode der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswerts des Fonds besser wiedergegeben werden kann.

Der Fonds kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Subfonds und damit die Ausgabe, die Umwandlung und die Rücknahme der Aktien vorübergehend aussetzen,

- a) während eines beliebigen Zeitraums, in dem die Börsen oder Märkte, auf denen die Bewertung eines wesentlichen und erheblichen Teils der einem solchen Subfonds von Zeit zu Zeit zuzurechnenden Anlagen des Fonds basiert, oder einer der Devisenmärkte, auf dessen Währung der Nettoinventarwert einer der einem solchen Subfonds zeitweise zuzurechnenden Anlagen bzw. eines wesentlichen Teils davon lautet, geschlossen sind – mit Ausnahme der üblichen Feiertage – oder in dem der Handel an einem dieser Märkte ausgesetzt oder eingeschränkt ist, oder falls diese Märkte vorübergehend starken Schwankungen ausgesetzt sind, sofern eine solche Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der einem solchen dort notierten Subfonds zuzurechnenden Anlagen des Fonds betrifft;
- b) wenn eine Sachlage vorliegt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation darstellt, aufgrund derer der Verkauf bzw. die Bewertung von einem solchen Subfonds zuzurechnenden Vermögenswerten des Fonds nicht ausgeführt werden kann;
- c) bei einem Ausfall der Kommunikations- oder Berechnungssysteme, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Werts einer der Anlagen eines solchen Subfonds oder des aktuellen Preises oder Werts der einem solchen Subfonds zuzurechnenden Vermögenswerte an einer Börse oder einem sonstigen Markt oder zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines solchen Subfonds verwendet werden;
- d) während eines beliebigen Zeitraums, während dessen der Fonds nicht in ausreichendem Umfang Gelder zur Zahlung von Rücknahmen von Aktien eines solchen Subfonds rückführen kann oder solange Geldüberweisungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder der Zahlung von Aktienrücknahmen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen können;
- e) wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder sonstige Umstände, die vom Fonds nicht kontrolliert oder beeinflusst werden können, es unmöglich machen, auf die Vermögenswerte des Fonds zu den üblichen Bedingungen zuzugreifen, ohne den Interessen der Aktionäre ernsthaft zu schaden;
- f) wenn aus irgendeinem sonstigen Grund die Preise für im Besitz des Fonds befindliche und einem solchen Subfonds zuzurechnende Anlagen nicht zeitnah oder nicht genau ermittelt werden können;
- g) bei Einberufung einer Hauptversammlung der Aktionäre zum Zwecke der Auflösung des Fonds;
- h) sofern diese Aussetzung durch die Notwendigkeit, die Aktionäre zu schützen, gerechtfertigt ist, nach Veröffentlichung einer Einladung zur Hauptversammlung der Aktionäre zum Zwecke der Verschmelzung des Fonds oder eines oder mehrerer seiner Subfonds oder nach Veröffentlichung einer Mitteilung, welche die Aktionäre vom Beschluss des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Subfonds zu verschmelzen, in Kenntnis setzt;
- i) wenn Beschränkungen des Devisen- oder anderweitigen Kapitalverkehrs die Abwicklung von Geschäften des Fonds unmöglich machen oder
- j) im Falle eines Feeder-Subfonds, wenn der Master-OGAW auf eigene Veranlassung oder auf Verlangen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Rückzahlung oder Zeichnung von Anteilen vorübergehend aussetzt; in diesen Fällen wird die Berechnung des Nettoinventarwerts auf Ebene des Feeder-Subfonds für den gleichen Zeitraum ausgesetzt wie die Berechnung des Nettoinventarwerts auf Ebene des Master-OGAW.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Subfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Aktie oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds, für den die Ermittlung nicht ausgesetzt ist.

Jede derartige Aussetzung ist den bestehenden Aktionären sowie Aktionären, die eine Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Aktien beantragt haben, am Tag nach ihrem jeweiligen Antrag anzuzeigen. Angemeldete Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können mit einer schriftlichen Mitteilung zurückgezogen werden, solange diese Mitteilungen vor Ende der Aussetzung beim Fonds eingehen. Diese Anträge werden am ersten Bewertungstichtag nach dem Ende der

Aussetzung berücksichtigt. Bewertungsstichtag bezieht sich auf die Definition im vorangegangenen Kapitel 9 „Nettoinventarwert“.

Soweit in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* nicht anders bestimmt, ist der Verwaltungsrat ohne Einschränkung berechtigt, Aktien jedes Subfonds und jeder Kategorie zuzuteilen und auszugeben. Ferner ist der Verwaltungsrat berechtigt, für jeden Subfonds einen Mindestzeichnungsbetrag festzulegen. Solche Mindestzeichnungsbeträge für die einzelnen Subfonds sind in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* aufgeführt.

Aktuelle Zeichnung

Die Ausgabe von Aktien erfolgt zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert pro Aktie entspricht, zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie gemäss den Bestimmungen der einzelnen Subfonds in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“*.

Verfahrensweise

Ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformulare, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem luxemburgischen Geschäftstag vor einem Bewertungsstichtag beim Fonds in Luxemburg eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, auf der Grundlage des entsprechenden Nettoinventarwerts bearbeitet, der an dem betreffenden Bewertungsstichtag ermittelt wird. Anträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen, werden am darauffolgenden Bewertungsstichtag abgewickelt. Die Zahlung muss innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag erfolgen. Anleger müssen beachten, dass der Fonds sich das Recht vorbehält, Zeichnungen zu verschieben, wenn keine Gewissheit besteht, dass die Zahlung zum erforderlichen Termin bei der Depotbank eingeht. Aktien werden daher erst ausgegeben, nachdem der Zeichnungsantrag zusammen mit dem beglichenen Betrag bzw. einem Beleg über die unwiderrufliche Zahlung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag eingegangen ist. Bei Scheckzahlung werden die Aktien erst nach bestätigter Verrechnung des Schecks ausgegeben.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat berechtigt ist, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um die als „Market-Timing“ bekannten Geschäftspraktiken im Hinblick auf Anlagen in den Fonds zu verhindern. Der Verwaltungsrat wird ebenfalls sicherstellen, dass der betreffende Cut-off-Zeitpunkt für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien strengstens beachtet wird, und daher angemessene Massnahmen ergreifen, um als „Late Trading“ bekannte Geschäftspraktiken zu verhindern. Bei Inanspruchnahme von Vertriebsstellen stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Vertriebsstellen den entsprechenden Cut-off-Zeitpunkt einhalten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, sollte er den Verdacht hegen oder Grund zur Annahme haben, dass solche Geschäftspraktiken vorliegen. Unbeschadet der Bestimmungen des Luxemburger Rechts ist der Verwaltungsrat zudem ermächtigt, weitere geeignete Massnahmen zur Bekämpfung vorbezeichneter Geschäftspraktiken zu ergreifen.

Verhinderung von Geldwäsche

Um zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beizutragen, wird der Fonds stets die Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Rundschreiben hinsichtlich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, aufgrund deren die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Identität nachweisen müssen. Zeichnungsanträge werden seitens des Fonds nur dann als gültig und annehmbar betrachtet, wenn das Zeichnungsformular zusammen mit folgenden Belegen eingesandt wird:

- im Falle von natürlichen Personen eine Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments (Reisepass oder Personalausweis) oder
- im Falle von juristischen Personen eine Kopie der Gesellschaftsunterlagen (Satzung und ein neuerer Auszug aus dem Handelsregister, Unterschriftenverzeichnis, Liste der Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte des Anlegers halten, Liste der Verwaltungsratsmitglieder usw.) sowie eine Kopie der amtlichen Ausweisdokumente (Reisepass oder Personalausweis) der Berechtigten sowie der Personen, die befugt sind, der Verwaltungsstelle Anweisungen zu erteilen.

Die genannten Dokumente müssen durch eine Behörde des Wohnsitzlandes (Notar, Polizei, Konsulat, Botschaft) ordnungsgemäss beglaubigt sein.

Die genannte Verpflichtung gilt absolut, es sei denn

- der Zeichnungsantrag wird eingereicht (i) durch einen Finanzintermediär mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (im Folgenden „Mitgliedstaat(en)“), im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Land, in dem gleichwertige Verpflichtungen gelten wie durch das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der neuesten Fassung festgelegt; oder (ii) durch eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft eines Finanzintermediärs mit Sitz in einem anderen Land, wenn die Muttergesellschaft dieser Niederlassung oder Tochtergesellschaft ihren Sitz in einem der genannten Länder hat und wenn sowohl durch die Rechtsvorschriften des betreffenden Landes als auch durch die internen Richtlinien der betreffenden Muttergesellschaft auch für die betreffende Niederlassung oder Tochtergesellschaft Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt sind;

- das Zeichnungsformular wird direkt an den Fonds geschickt und der Zeichnungspreis wird beglichen durch:

- eine Überweisung von einem Finanzintermediär mit Sitz in einem der genannten Länder.

Die Vertriebsstellen, Finanzintermediäre oder der Zeichner selbst müssen dem Verwaltungsrat jedoch auf erstes Anfordern eine Kopie der oben genannten amtlichen Ausweisdokumente übermitteln.

Vor der Annahme eines Zeichnungsantrags kann der Fonds zusätzliche Nachforschungen gemäss den geltenden nationalen und internationalen Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anstellen.

Unbeschadet der obigen Bestimmungen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, (a) jedweden Zeichnungsantrag abzulehnen und (b) im Umlauf befindliche Aktien des Subfonds zurückzunehmen, die von Aktionären gehalten werden, denen der Kauf oder Besitz von Aktien des Fonds nicht gestattet ist.

Die Aktien aller Subfonds und Klassen können in Aktien anderer Subfonds oder Klassen zu einem Preis, der den jeweiligen Nettoinventarwerten pro Aktie der betreffenden Subfonds entspricht, umgetauscht werden.

Wenn an einem Bewertungstag die Umtauschanträge 10 % des Nettoinventarwerts eines Subfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass diese Umtauschanträge vollständig oder teilweise aufgeschoben werden. Am nächsten Handelstag werden diese Umtauschanträge gegenüber später gestellten Anträgen vorrangig bearbeitet.

Falls infolge eines Umtauschantrags der gesamte Nettoinventarwert der von einem Aktionär gehaltenen Aktien einer Aktienklasse eines Subfonds unter einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten und in Kapitel 1 angegebenen Wert sinken würde, kann der Fonds beschliessen, dass dieser Antrag als Umtauschantrag für den gesamten von diesem Aktionär gehaltenen Bestand an Aktien dieser Aktienklasse des betreffenden Subfonds behandelt wird.

Falls es in den entsprechenden Subfonds thesaurierende und ausschüttende Aktien gibt, können Aktionäre den Umtausch von Teilen oder der Gesamtheit ihres Bestands an thesaurierenden Aktien in ausschüttende Aktien und umgekehrt beantragen; die Umwandlung erfolgt auf Basis des am entsprechenden Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwerts innerhalb desselben Subfonds oder von einem Subfonds in einen anderen, abzüglich einer in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* beschriebenen Gebühr.

Umtauschanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem luxemburgischen Geschäftstag vor einem Bewertungsstichtag beim Fonds in Luxemburg eingehen, werden anhand des an jenem Bewertungsstichtag festgestellten Nettoinventarwerts pro Aktie für den Subfonds und die betreffende(n) Klasse(n), ggf. nach Abzug der Umtauschgebühr gemäss *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“*, ausgeführt. Anträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen, werden am darauffolgenden Bewertungsstichtag abgewickelt.

Die Aktionäre können einen solchen Aktienumtausch per Brief, Telex oder Fax an den Fonds unter Angabe der Anzahl, des Subfonds und der Klasse der umzutauschenden Aktien beantragen. Unbeschadet der Vorschriften von *Kapitel 13 „Rücknahme von Aktien“* muss der Antrag unwiderruflich sein und es müssen ihm ggf. ein korrekt ausgefülltes Umtauschformular oder alle sonstigen diesen Umtausch belegenden Unterlagen beiliegen.

Die Anzahl der zuzuteilenden Aktien des neuen Subfonds und/oder der neuen Klasse wird gemäss folgender Formel berechnet:

$$N = [(A \times B) - D] / C$$

Wobei

- N Anzahl der zuzuteilenden und auszugebenden Aktien des neuen Subfonds und/oder der neuen Klasse
- A Anzahl der Aktien des ursprünglichen Subfonds und/oder der ursprünglichen Klasse
- B Nettoinventarwert des ursprünglichen Subfonds und/oder der ursprünglichen Klasse
- C Nettoinventarwert des neuen Subfonds und/oder der neuen Klasse
- D Für jeden Subfonds zu bestimmende Umtauschgebühr

Falls die Rücknahme- oder Umtauschanträge für Aktien eines Subfonds an irgendeinem Bewertungsstichtag über 10 % der ausgegebenen Aktien des betreffenden Subfonds ausmachen, kann der Fonds den Umfang der Rücknahmen oder Umwandlungen auf 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Aktien des betreffenden Subfonds verringern. Die Verringerung betrifft alle Aktionäre, die eine Rücknahme oder einen Umtausch beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Aktien, für die sie die Rücknahme oder den Umtausch beantragt haben. An einem solchen Tag nicht erfolgte Rücknahmen oder Umwandlungen werden auf den nächsten Bewertungsstichtag verschoben und an diesem vorrangig ausgeführt, je nachdem wann der Rücknahme- oder Umtauschantrag im Rahmen der oben genannten Grenzen eingegangen ist. Kommt es zu einer derartigen Verschiebung der Rücknahme- oder Umtauschanträge, werden die betroffenen Aktionäre davon in Kenntnis gesetzt. Falls eine Rücknahme zur Folge hat, dass der Wert der

Aktien, die ein Aktionär von einem Subfonds hält, gemäss den Angaben in Kapitel 1 unter den Mindestanlagebetrag fällt, dann wird angenommen, dass der Aktionär die Rücknahme seiner gesamten Aktien des betreffenden Subfonds beantragt hat.

Der Fonds bzw. die Zentralverwaltung stellt sicher, dass die Praktiken des „Late Trading“ und „Market Timing“ vermieden werden. Die im vorliegenden Verkaufsprospekt angegebenen Cut-off-Zeitpunkte werden streng eingehalten.

Umgetauschte Aktien werden annulliert.

Unbeschadet der Ausnahmen und Einschränkungen an anderer Stelle dieses Verkaufsprospekts kann jeder Aktionär die Rücknahme einer oder all seiner Aktien durch den Fonds beantragen. Vom Fonds zurückgenommene Aktien werden entwertet. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen Mindestrücknahmebetrag für jeden Subfonds festzulegen. In diesem Fall wird Kapitel 1 des Verkaufsprospekts aktualisiert.

Wenn an einem Bewertungstag die Rücknahmeanträge 10 % des Nettoinventarwerts eines Subfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass diese Rücknahmeanträge vollständig oder teilweise aufgeschoben werden. Am nächsten Handelstag werden diese Rücknahmeanträge gegenüber später gestellten Anträgen vorrangig bearbeitet.

Falls infolge eines Rücknahmeantrags der gesamte Nettoinventarwert der von einem Aktionär gehaltenen Aktien einer Aktienklasse eines Subfonds unter einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten und in Kapitel 1 angegebenen Wert sinken würde, kann der Fonds beschliessen, dass dieser Antrag als Rücknahmeantrag für den gesamten von diesem Aktionär gehaltenen Bestand an Aktien dieser Aktienklasse des betreffenden Subfonds behandelt wird.

Eine Rücknahme der Aktien kann mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Fonds per Brief, Telex oder Fax erfolgen. Ein Rücknahmeantrag ist unwiderruflich (es sei denn, es gelten die im obigen *Kapitel 10 „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“* genannten Bedingungen). In ihm müssen die Anzahl, der Subfonds und ggf. die Aktienklasse der zur Rücknahme eingereichten Aktien sowie die Zahlungsanweisungen für den Rücknahmeerlös angegeben sein. In einem Rücknahmeantrag sind der Name, unter dem diese Aktien registriert sind, sowie etwaige Dokumente, welche die Übertragung dieser Aktien belegen, anzugeben.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“* werden Umtauschanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem luxemburgischen Geschäftstag vor einem Bewertungsstichtag beim Fonds in Luxemburg eingehen, anhand des an jenem Bewertungsstichtag festgestellten Nettoinventarwerts pro Aktie für den Subfonds und die betreffende Klasse, ggf. nach Abzug der Umtauschgebühr gemäss *Kapitel 1 „Besondere Subfondsmerkmale“*, ausgeführt. Anträge, die nach dieser Uhrzeit eingehen, werden am darauffolgenden Bewertungsstichtag abgewickelt.

Die Vergütung für die zurückgenommenen Aktien wird innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Bewertungsstichtag gezahlt, unter der Voraussetzung, dass alle relevanten Dokumente rechtzeitig beim Fonds eingegangen sind. Die Zahlung erfolgt in der Referenzwährung des Subfonds, sofern im Rücknahmeantrag nicht anders gewünscht. Bei gewünschter Zahlung in einer anderen Währung gehen die Umtauschgebühren zulasten des Aktionärs.

Der Rücknahmepreis kann je nach Wertsteigerung oder -verlust der zu Anfang getätigten Anlage höher oder niedriger als der vom Aktionär zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlte Preis sein.

Der Fonds bzw. die Zentralverwaltung stellt sicher, dass die Praktiken des „Late Trading“ und „Market Timing“ vermieden werden. Die im vorliegenden Verkaufsprospekt angegebenen Cut-off-Zeitpunkte werden streng eingehalten.

Besteuerung des Fonds

Der zurzeit gültigen OGA-Gesetzgebung und gängigen Praxis nach ist der Fonds in Luxemburg weder einkommens- und ertragssteuerpflichtig, noch werden die vom Fonds ausgeschütteten Dividenden einer luxemburgischen Quellensteuer unterzogen. Der Fonds unterliegt in Luxemburg jedoch einer Nettovermögenssteuer von 0,05 % pro Jahr („taxe d'abonnement“). Eine solche Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögenswerts der Aktienklasse(n) am Ende des jeweiligen Kalenderquartals zu zahlen.

Erträge des Fonds aus seinen Anlagen (wie Dividenden, Zinsen, Kapitalerträge) unterliegen in den Ursprungsländern möglicherweise unterschiedlichen nicht erstattungsfähigen Quellensteuern.

Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Aktionäre unterliegen in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer, mit Ausnahme von (i) Anlegern mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder einer Betriebsstätte in Luxemburg und (ii) bestimmten Anlegern, die ihren Hauptwohnsitz früher in Luxemburg hatten und mehr als 10 % der Aktien des Fonds halten, sowie (iii) Anlegern, die unter die Bestimmungen der unten genannten EU-Richtlinie 2003/48/EG fallen. Diese Zusammenfassung wurde auf der Grundlage der Gesetzgebung, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg in Kraft ist, und der aktuellen gängigen Praxis im Grossherzogtum Luxemburg erstellt und unterliegt Änderungen derselben.

Die folgende Übersicht der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung in Luxemburg und dem Vereinigten Königreich („UK“) stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und betrifft lediglich Personen, die Aktien als Kapitalanlage halten. Potenzielle Zeichner von Aktien des Fonds sollten sich über die für Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch und Rücknahme von Aktien im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes anwendbaren Gesetze und Vorschriften (d. h. etwaige Steueranforderungen oder Devisenkontrollen) informieren und sich im Hinblick auf diese Themen fachkundig beraten lassen.

Diese Übersicht stützt sich auf die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts geltenden Steuergesetze und gängigen Verfahrensweisen. Potenzielle Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass die betreffende Steuergesetzgebung und -praxis oder deren Auslegung Änderungen unterliegen können. Die nachfolgende Zusammenfassung der Steuerlage ist keine Garantie für die steuerlichen Auswirkungen, die für den Anleger mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Am 3. Juni 2003 nahm der Rat der EU-Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie über die Besteuerung von Kapitalerträgen (2003/48/EG) an, die am 1. Juli 2005 in Kraft trat. Gemäss der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte zu Zinszahlungen und anderen vergleichbaren Einkünften zu erteilen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Privatperson gezahlt oder von ihr für diese Person eingezogen werden; Österreich, Belgien und Luxemburg dürfen allerdings für einen Übergangszeitraum ein System zur Quellenbesteuerung solcher Zahlungen anwenden, bei dem Steuern, die stufenweise auf einen Satz von bis zu 35 % angehoben werden, einbehalten werden. Der Übergangszeitraum beginnt an dem Tag, ab dem die Richtlinie in den Mitgliedstaaten Anwendung findet, und endet am Ende des ersten vollständigen Geschäftsjahres, nachdem bestimmte Nicht-EU-Mitgliedstaaten dem Informationsaustausch in Bezug auf diese Zahlungen zugestimmt haben.

Der US-amerikanische Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), ein Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act („HIRE“), ist 2010 in Kraft getreten. Gemäss diesem Gesetz müssen Finanzinstitute ausserhalb der USA (Foreign Financial Institutions, „FFI“) Finanzkonten („Financial Accounts“), deren unmittelbare oder mittelbare Inhaber bestimmte US-Personen („Specified US Persons“) sind, jährlich den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, „IRS“) melden. Ausländischen Finanzinstituten, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen auferlegt.

Am 28. März 2014 hat das Grossherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, „IGA“) gemäss „Model 1“ geschlossen sowie eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet. Der Fonds ist daher zur Einhaltung des zwischen den USA und Luxemburg geschlossenen IGA verpflichtet, sobald dieses IGA in luxemburgisches Recht umgesetzt worden ist, während er sich bis dahin zur Einhaltung der FATCA-Vorschriften nach der entsprechenden Umsetzungsverordnung des US-Finanzministeriums richten muss. Im Rahmen des IGA ist der Fonds möglicherweise verpflichtet, Informationen zur Identifizierung seiner unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre zu erheben, bei denen es sich um bestimmte US-Personen („Specified US Persons“) im Sinne des FATCA handelt, sogenannte berichtspflichtige Konten („reportable accounts“). Dem Fonds übermittelte Angaben im Zusammenhang mit solchen berichtspflichtigen Konten werden an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die diese Angaben ihrerseits in automatisierter Form an die Vereinigten Staaten von Amerika weitergeben, wie in Artikel 28 des am 3. April 1996 unterzeichneten Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Grossherzogtum Luxemburg zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung festgelegt.

Der Fonds beabsichtigt, die Vorschriften des zwischen den USA und Luxemburg geschlossenen IGA einzuhalten, um als FATCA-konform eingestuft zu werden, so dass er in Bezug auf seinen Anteil an den Einnahmen aus tatsächlichen oder als solchen eingestuften US-Investitionen des Fonds nicht der Quellensteuer von 30 % unterliegt. Der Fonds wird seine Einschätzung der Anforderungen, die ihm durch FATCA und insbesondere durch das zwischen den USA und Luxemburg geschlossene IGA auferlegt sind, laufend aktualisieren. Ab dem Datum der Unterzeichnung des zwischen den USA und Luxemburg geschlossenen IGA und bis zur Umsetzung des für das Inkrafttreten des IGA erforderlichen innerstaatlichen Verfahrens durch das Grossherzogtum Luxemburg wird das US-Finanzministerium den Fonds als FATCA-konform einstufen und nicht mit der FATCA-Quellensteuer belasten.

Um seine Einhaltung des FATCA sowie des zwischen den USA und Luxemburg geschlossenen IGA im Sinne der obigen Darlegungen sicherzustellen, kann der Fonds:

- a) Angaben oder Belege verlangen, darunter US-amerikanische W-8-Steuerformulare, ggf. eine GIIN (Global Intermediary Identification Number) oder sonstige stichhaltige Belege für die FATCA-Registrierung eines Aktionärs bei der US-Steuerbehörde IRS bzw. für eine entsprechende Ausnahme, um den FATCA-Status des betreffenden Aktionärs feststellen zu können;
- b) Angaben zu einem Aktionär und seinem Konto beim Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeben, wenn das betreffende Konto gemäss dem zwischen den USA und Luxemburg geschlossenen IGA als berichtspflichtiges Konto einzustufen ist; und
- c) die anwendbare US-Quellensteuer bei bestimmten Zahlungen des Fonds an einen Aktionär einbehalten, wie im FATCA-Abkommen und in dem zwischen den USA und Luxemburg geschlossenen IGA vorgesehen.

Die vorläufigen Kosten, die bei der Gründung des Fonds einschliesslich der Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts anfallen, und verschiedene an einen Notar, Steuerbehörden und die (luxemburgische) Börse zu entrichtende Steuern und Gebühren, Druckkosten und sämtliche sonstigen Aufwendungen in Verbindung mit der Auflegung des Fonds wurden vom Fonds aus dem Emissionserlös gezahlt, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders vorgesehen. Die vorläufigen Kosten wurden über einen Zeitraum von maximal fünf Geschäftsjahren abgeschrieben. Die vorläufigen Aufwendungen wurden nur von den Subfonds getragen, die zu Anfang aufgelegt wurden. Später eingerichtete Subfonds tragen lediglich die mit ihrer eigenen Auflegung in Verbindung stehenden vorläufigen Kosten.

Die Kosten und Gebühren der Depotbank, der Zentralverwaltung und der Domizilstelle werden vom Fonds getragen. Sie richten sich nach den allgemein in Luxemburg erhobenen Kosten und Gebühren und betragen maximal 0,25 % p. a. Sie stellen einen jährlichen Prozentsatz des Nettovermögens dar und werden monatlich gezahlt.

Der Fonds trägt die folgenden Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen: Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit den ständigen Vertretern des Fonds in Ländern, in denen Eintragungskosten zu zahlen sind, sowie Gebühren und Aufwendungen für Rechtssachen, Rechnungsprüfung, Werbung, Druck und Veröffentlichung von Verkaufsunterlagen und regelmässig erscheinenden Geschäftsberichten sowie Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit den Beauftragten des Fonds. Kosten in Verbindung mit Hauptversammlungen der Aktionäre oder des Verwaltungsrats, Reisekosten von Verwaltungsratsmitgliedern und Führungskräften in angemessener Höhe, Bezüge der Verwaltungsräte, Eintragungsgebühren und sämtliche an Staats- oder Börsenbehörden gezahlte Abgaben sowie Veröffentlichungskosten im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und sonstige Aufwendungen wie Finanz-, Bank- oder Brokergebühren, die für den Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten berechnet werden, und alle sonstigen administrativen Ausgaben sind als Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung und des Verkaufsprospekts zu berücksichtigen und einzurechnen.

Gebühren und Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Subfonds zurechenbar sind, werden entweder gleichmässig auf alle Subfonds verteilt oder anteilig im Verhältnis des Nettoinventarwerts jedes Subfonds umgelegt, sofern der Betrag und der Anlass dies rechtfertigen.

Total Expense Ratio („TER“)

Die in den Jahresberichten angegebene TER bezeichnet das Verhältnis der Bruttoaufwendungen des Subfonds zu seinem durchschnittlichen Nettovermögen. Sie umfasst folgende Aufwendungen: Die Depotbankgebühren, die Verwaltungsgebühren, die Managementgebühren, die „taxe d'abonnement“, die Kosten in Verbindung mit der gesetzlichen Registrierung im Ausland, die Gebühren für die externe Rechnungsprüfung sowie die Aufwendungen für ausserordentliche Massnahmen im Interesse der Aktionäre.

Portfolioumschlag

Die Umschlagsrate des Portfolios, die in den Jahresberichten aufgeführt ist, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Umschlag} = \frac{(\text{Gesamt 1} - \text{Gesamt 2})}{M} \cdot 100$$

Wobei:

Gesamt 1 = Gesamtheit der Wertpapiertransaktionen im betreffenden Betrachtungszeitraum = X+Y

Wobei X = Wertpapierkäufe und Y = Wertpapierverkäufe

Gesamt 2 = Gesamtheit der Aktientransaktionen des Subfonds im betreffenden Zeitraum = S+T

Wobei S = Zeichnungen von Aktien des Subfonds und T = Rücknahmen von Aktien des Subfonds

M = durchschnittliches monatliches Vermögen des Subfonds

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre (die „HV“) findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz des Fonds oder einer sonstigen, in der Einladung angegebenen Adresse in Luxemburg statt. Die HV findet am zweiten Mittwoch des Monats März um 11.00 Uhr statt. Sollte dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag sein, so wird die HV am darauffolgenden Geschäftstag in Luxemburg abgehalten.

Die Einladung wird spätestens acht Tage vor der Versammlung an die im Aktionärsregister vermerkten Adressen der Aktionäre versandt. Inhabern von Inhaberaktien wird die HV in der Zeitung, und zwar in mindestens einer luxemburgischen Zeitung, angezeigt.

In diesen Anzeigen sind Versammlungszeit und -ort sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Quorums- und Mehrheitsbedingungen gemäss der luxemburgischen Gesetzgebung festgelegt. Die Bedingungen für die Teilnahme an der Versammlung sowie für Quorum und Mehrheit einer jeden Hauptversammlung können in Artikel 67 und 67-1 des oben genannten Gesetzes von 1915 und in der Satzung nachgelesen werden.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme bei der Hauptversammlung und bei jeder Versammlung in Verbindung mit der jeweiligen Aktienklasse. Aktienbruchteile beinhalten keine Stimmrechte. Jede Satzungsänderung, die eine Änderung der Rechte einer Aktienklasse mit sich bringt, muss im Rahmen einer Versammlung der Aktionäre des Fonds und der Aktionäre der jeweiligen Aktienklasse beschlossen werden.

Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds erfolgt, wenn die Bedingungen des OGA-Gesetzes zutreffen. Der Fonds kann jederzeit unter gebührender Beachtung der Rechtsvorschriften zur Beschlussfähigkeit und erforderlichen Mehrheit durch die Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Falls das Nettogesamtvermögen des Fonds unter zwei Drittel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung des Fonds stellen. Die Entscheidung wird durch einfache Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Aktien gefällt. Ein Quorum ist nicht vorgeschrieben. Falls das Nettogesamtvermögen des Fonds unter ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung des Fonds stellen. Die Auflösung wird durch die Aktionäre entschieden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Aktien halten. Ein Quorum ist nicht vorgeschrieben. Nach der Feststellung, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, muss eine Versammlung einberufen werden, welche innerhalb einer Frist von 40 Tagen abzuhalten ist. Ausserdem kann die Hauptversammlung die Auflösung des Fonds nach den massgeblichen Satzungsartikeln beschliessen. Auflösungsentscheidungen oder -beschlüsse werden den Aktionären angezeigt und gemäss dem OGA-Gesetz veröffentlicht.

Bei einer Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die auf der Hauptversammlung zu ernennen sind. Dort werden auch die Bezüge und der Verantwortungsbereich der Liquidatoren festgelegt. Die Liquidatoren verwerten das Fondsvermögen im besten Interesse der Aktionäre und verteilen den Nettoerlös aus der Auflösung der Subfonds anteilmässig entsprechend der jeweiligen Beteiligung an die Aktionäre der betreffenden Subfonds. Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Auflösung (die bis zu neun Monate lang dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden können, werden unverzüglich bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt.

Auflösung von Subfonds oder Aktienklassen

Wenn der Gesamtwert des Nettovermögens eines Subfonds und/oder einer Aktienklasse auf ein Niveau fällt, bei dem eine wirtschaftlich vertretbare Verwaltung des Subfonds und/oder der Aktienklasse nicht mehr möglich ist, sowie im Rahmen von Rationalisierungen kann der Verwaltungsrat die Schliessung dieses Subfonds und/oder dieser Aktienklasse beantragen. Gleiches gilt für Fälle, in denen eine Änderung der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen eine solche Auflösung rechtfertigt.

Bis zu dem Tag, an dem der Beschluss wirksam wird, bleiben die Aktionäre berechtigt, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien, vorbehaltlich der zu berücksichtigenden Kosten der Auflösung und der garantierten Gleichbehandlung der Aktionäre, zu beantragen. Der Verwaltungsrat kann jedoch ein anderes Verfahren im Interesse der Aktionäre des/der Subfonds und/oder der Aktienklassen von Subfonds festlegen.

Ungeachtet der Rechte des Verwaltungsrats darf die Hauptversammlung der Aktionäre eines Subfonds und/oder einer Aktienklasse eines Subfonds das Fondskapital auf Vorschlag des Verwaltungsrats verringern, indem Aktien, die von einem Subfonds abgegeben wurden, eingezogen werden und den Aktionären der Nettoinventarwert ihrer Aktien unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräusserungspreise und -aufwendungen sowie etwaiger Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung, die an dem Bewertungstag berechnet werden, an dem dieser Beschluss wirksam wird, erstattet wird. Der Nettoinventarwert wird für den Tag berechnet, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Dabei werden die aus dem Verkauf der Vermögenswerte des Subfonds erzielten Erlöse und die Kosten dieser Liquidation berücksichtigt. Für einen derartigen Beschluss bestehen keine Beschlussfähigkeitserfordernisse (Mindestanzahl an anwesenden Aktionären, die das vertretene Kapital halten). Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

Die Aktionäre des betreffenden Subfonds und/oder der betreffenden Aktienklasse werden von dem Beschluss der Hauptversammlung, die Aktien einzuziehen, oder von dem Beschluss des Verwaltungsrats, den Subfonds und/oder die Aktienklasse aufzulösen, durch eine Veröffentlichung gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus und bei Bedarf erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Länder, in denen Aktien des Fonds verkauft werden, eine Bekanntmachung in den Amtsblättern der jeweiligen Länder.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Auflösung (die bis zu neun Monate lang dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden können, werden unverzüglich bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt. Alle zurückgenommenen Aktien werden vom Fonds annulliert.

Jeder Subfonds des Fonds, bei dem es sich um einen Feeder-Subfonds handelt, wird aufgelöst, falls sein Master-OGAW aufgelöst, in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt oder mit einem anderen OGAW verschmolzen wird, es sei denn, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“) genehmigt:

- a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-Subfonds in Anteile anderer Master-OGAW; oder
- b) die Umwandlung in einen Subfonds, der kein Feeder-Subfonds ist.

Unbeschadet der jeweiligen Bestimmungen betreffend die Zwangsliquidation erfolgt die Auflösung eines Subfonds des Fonds, bei dem es sich um einen Master-Subfonds handelt, frühestens drei Monate, nachdem der Master-Subfonds alle seine Aktionäre und die CSSF von dem bindenden Beschluss zur Auflösung in Kenntnis gesetzt hat.

Verschmelzung des Fonds oder von Subfonds mit anderen OGAW oder Subfonds derselben; Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds innerhalb des Fonds; Aufteilung von Subfonds

„**Zusammenlegung**“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem:

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds desselben, die „**übertragenden OGAW/Subfonds**“, nach ihrer Auflösung, ohne jedoch liquidiert zu werden, alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder Subfonds desselben, den „**übernehmenden OGAW**“, übertragen, und zwar im Gegenzug für die Ausgabe von Aktien des übernehmenden OGAW und gegebenenfalls die Zahlung eines Barbetrags von höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien;
- b) zwei oder mehr OGAW oder Subfonds desselben, die „**übertragenden OGAW/Subfonds**“, nach ihrer Auflösung, ohne jedoch liquidiert zu werden, alle ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen OGAW, von dem sie ein Teil sind, oder Subfonds desselben, den „**übernehmenden OGAW/Subfonds**“ übertragen, und zwar im Gegenzug für die Ausgabe von Aktien des übernehmenden OGAW und gegebenenfalls die Zahlung eines Barbetrags von höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds desselben, die „**übertragenden OGAW/Subfonds**“, die weiterhin solange bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt wurden, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, einen OGAW, den sie bilden, oder einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds desselben, den „**übernehmenden OGAW/Subfonds**“, übertragen.

Verschmelzungen können gemäss den Bestimmungen des OGA-Gesetzes betreffend die Form, die Modalitäten und die Informationspflichten durchgeführt werden; die rechtlichen Folgen einer Verschmelzung sind im OGA-Gesetz geregelt und beschrieben.

Unter den gleichen Umständen wie im vorhergehenden Absatz „*Auflösung von Subfonds oder Aktienklassen*“ vorgesehen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Subfonds und/oder eine Aktienklasse durch Verschmelzung mit einem anderen bestehenden Subfonds und/oder einer anderen bestehenden Aktienklasse innerhalb des Fonds oder mit einem anderen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat oder mit einem anderen Subfonds und/oder einer anderen Aktienklasse innerhalb eines solchen OGAW („**neuer Fonds/Subfonds**“) neu zu strukturieren und die Aktien des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Aktienklasse in Aktien eines anderen Subfonds und/oder einer anderen Aktienklasse umzubenennen (nach einer Aufteilung oder Zusammenlegung, falls nötig, und nach Zahlung des Betrags, der dem Wert von Aktienbruchteilen entspricht, an die Aktionäre). Dieser Beschluss wird auf die gleiche Weise veröffentlicht, wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben. Ferner enthält diese Veröffentlichung Informationen in Bezug auf den neuen Fonds oder Subfonds. Während eines Zeitraums von dreissig Tagen ab der Veröffentlichung eines solchen Beschlusses können die Aktionäre die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien beantragen.

Unter den gleichen Umständen, wie im vorhergehenden Kapitel vorgesehen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Subfonds und/oder eine Aktienklasse durch Aufteilung in zwei oder mehr Subfonds und/oder Aktienklassen neu zu organisieren. Dieser Beschluss wird auf die gleiche Weise veröffentlicht, wie im vorliegenden Dokument beschrieben. Ferner enthält diese Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die zwei oder mehr neuen Subfonds. Während eines Zeitraums von dreissig Tagen ab der Veröffentlichung eines solchen Beschlusses können die Aktionäre die kostenlose Rücknahme oder Umwandlung ihrer Aktien beantragen.

Wurde ein Subfonds des Fonds als Master-Subfonds gegründet, wird eine Verschmelzung oder Aufteilung nur wirksam, wenn der Master-Subfonds allen seinen Aktionären und der CSSF die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen bis spätestens sechzig Tage vor dem vorgesehenen Datum des Inkrafttretens erteilt hat. Wenn die CSSF bzw. die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates,

in dem der Feeder-OGAW ansässig ist, dem Feeder-OGAW die Genehmigung dafür erteilt haben,

dass dieser weiterhin ein Feeder-OGAW des aus der Verschmelzung oder Aufteilung des betreffenden Master-Subfonds hervorgehenden Master-Subfonds sein darf, ermöglicht es der betreffende Master-Subfonds dem Feeder-OGAW, alle Aktien des betreffenden Subfonds zurückzukaufen oder zurückzunehmen, bevor die Verschmelzung oder Aufteilung wirksam wird.

Die Aktionäre des übertragenden Subfonds und des übernehmenden Subfonds sind berechtigt, ohne irgendwelche Kosten, ausser denen, die vom Subfonds zur Deckung der Veräusserungskosten einbehalten werden, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien oder, wenn möglich, deren Umtausch in Aktien eines anderen Subfonds des Fonds mit einer ähnlichen Anlagepolitik zu beantragen. Ausserdem können die Aktionäre ihre Aktien in Aktien eines anderen OGAW umtauschen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Aktionäre des übertragenden Subfonds und jene des übernehmenden Subfonds von der geplanten Verschmelzung in Kenntnis gesetzt wurden, und währt bis fünf Werktage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Der Verwaltungsrat kann die Zeichnung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Aktien vorübergehend aussetzen, sofern diese Aussetzung mit dem Schutz der Aktionäre gerechtfertigt wird.

Wenn es sich bei dem übernehmenden Subfonds um einen Subfonds des Fonds handelt, muss das Inkrafttreten der Verschmelzung seitens des Fonds öffentlich bekannt gemacht werden sowie der CSSF und ggf. den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gemeldet werden, in dem der von der Verschmelzung betroffene OGAW seinen Sitz hat.

Unter den gleichen Umständen, wie im vorhergehenden Kapitel festgelegt, kann die Hauptversammlung der Aktionäre des Fonds ohne Quorum und mit einfacher Mehrheit beschliessen, den gesamten Fonds mit einem anderen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat oder mit einem Subfonds eines solchen OGAW zu verschmelzen.

Eine gemäss den Bestimmungen des OGA-Gesetzes beschlossene Verschmelzung kann nicht für null und nichtig erklärt werden.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis können an jedem Bewertungsstichtag am Geschäftssitz des Fonds öffentlich eingesehen werden.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Der Fonds veröffentlicht einen geprüften Jahresbericht über seine Tätigkeiten und die Verwaltung seines Vermögens. Der geprüfte Jahresbericht besteht aus der Bilanz,

der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr, der Aufstellung der Aktiva und Passiva eines jeden Subfonds und dem Bericht des Wirtschaftsprüfers. Spätestens mit Ablauf der im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Übergangsfrist muss er auch genaue Angaben zu den Basiswerten enthalten, auf die sich der betreffende Subfonds durch die Verwendung von Derivaten vorrangig bezieht, ferner zu den Gegenparteien bei diesen Derivategeschäften sowie zu den Sicherheiten (und deren Umfang), die seitens der Gegenparteien zugunsten des Subfonds gestellt werden, um das Kreditrisiko zu verringern.

Nach Ablauf eines jeden Halbjahres wird ein ungeprüfter Halbjahresbericht veröffentlicht, in dem die Zusammenstellung des Portfolios, die Aufstellung der Änderungen im Portfolio, die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien und die Anzahl der seit der Veröffentlichung des letzten Berichts ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien enthalten sind. Sofern es als notwendig erachtet wird, kann der Fonds auch Zwischenberichte veröffentlichen. Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres veröffentlicht, ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des entsprechenden Berichtszeitraums veröffentlicht.

Kopien der Satzung sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Die wesentlichen Bestimmungen der in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Vereinbarungen können, soweit sie für die Aktionäre relevant sind, an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds (33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) eingesehen werden.

Die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) werden auf der Website www.chahinecapital.com veröffentlicht. Zudem werden die Wesentlichen Anlegerinformationen den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Beschwerden der Anleger können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank sowie bei jeder Zahlstelle oder Vertriebsstelle eingereicht werden. Beschwerden werden angemessen und zeitnah bearbeitet.

Die Anlagen des Fonds unterliegen den nachfolgenden Richtlinien.

(1) Anlageinstrumente

(A) Entsprechend der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds dürfen die einzelnen Subfonds ausschliesslich folgende Vermögenswerte umfassen:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004, Artikel 4 Ziffer 1 Unterpunkt (14), zugelassen sind oder dort gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrechterhält, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist; für die Zwecke des vorliegenden Verkaufsprospekts bezieht sich der Begriff „Mitgliedstaat“ auf einen Mitgliedstaat im Sinne der Definition im Gesetz von 2010;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der einen regulären Geschäftsbetrieb aufrechterhält, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern die Wahl der Börse oder des Markts in der Satzung des Fonds vorgesehen ist;

d) kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:

- deren Ausgabebedingungen die Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gemäss den Absätzen a) bis c) enthalten;
- eine derartige Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Aktien oder Anteile von OGAW, die gemäss Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder von anderen OGA im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a und b, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat gegründet wurden oder nicht, vorausgesetzt dass:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) der im Gemeinschaftsrecht verankerten gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht.
- das garantierte Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem der Anteilinhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäss ihrer Satzung in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen.

Jeder Subfonds darf vorbehaltlich der nachfolgend in Abschnitt (2) Punkt (C) festgelegten Bestimmungen ausserdem Aktien eines anderen Subfonds erwerben.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) Finanzderivate einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den Unterabsätzen a), b) oder c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die ausserbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- der Einsatz von Derivaten im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds steht und zu ihrer Verwirklichung beiträgt;
- es sich bei den Basiswerten um in Abschnitt (1) Punkt (A) aufgeführte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen handelt, in die der Fonds gemäss den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Subfonds durch geeignete Streuung der Basiswerte sicherstellen, dass die für sie geltenden Risikostreuanforderungen, die im Abschnitt „Risikostreuung“ aufgelistet sind, eingehalten werden;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute derjenigen Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und dass sie vom Verwaltungsrat des Fonds eigens zugelassen worden sind²;
- die OTC-Derivate Gegenstand einer zuverlässigen und nachprüfaren täglichen Bewertung sind und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- der betreffenden Gegenpartei keine Mitsprache hinsichtlich der Zusammensetzung des seitens des betreffenden Subfonds verwalteten Portfolios (beispielsweise im Falle eines Total Return Swaps oder eines Derivats mit vergleichbaren Eigenschaften) oder hinsichtlich der Basiswerte des betreffenden OTC-Derivats eingeräumt wird³.

h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und oben in Abschnitt a) bis d) aufgeführt sind, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- von einer zentralen, regionalen oder kommunalen Gebietskörperschaft, der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, von einem Bundesmitglied oder einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder
- durch einen Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an den in Absatz a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(B) Der Fonds und/oder einzelnen Subfonds dürfen:

a) höchstens 10 % seiner Vermögenswerte in andere als die in Abschnitt (1) (A) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;

(b) für die unmittelbare Ausübung seines Geschäfts unerlässliches bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben;

(c) weder Edelmetalle noch Zertifikate über Edelmetalle erwerben;

(d) ergänzend über flüssige Mittel verfügen.

Der Fonds ist unbeschadet der verbotenen Anlagen, die oben unter Punkt 1 (B) (c) hervorgehoben werden, dazu berechtigt, das Vermögen des betreffenden Subfonds zu investieren in:

- Zertifikate, deren Basiswerte einzelne Edelmetalle sind und welche die in der Richtlinie 2007/16/EG, Artikel 2, festgelegten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und bei denen es sich nicht um eingebettete Derivate handelt, die mit der Wertentwicklung eines Index verknüpft sind.

² Hinsichtlich der zweiten Hälfte des Satzes: spätestens mit Ablauf der im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Übergangsfrist.

³ Spätestens mit Ablauf der im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Übergangsfrist.

Zertifikate, deren Basiswerte einzelne Rohstoffe oder Rohstoffindizes sind und welche die in der Richtlinie 2007/16/EG, Artikel 2, festgelegten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und bei denen es sich nicht um eingebettete Derivate handelt, die mit der Wertentwicklung eines Index verknüpft sind.

(2) Risikostreuung

(A) Entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung legt jeder Subfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten an. Jeder Subfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei einem einzigen Institut investieren.

Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Subfonds bei derivativen OTC-Geschäften darf folgende Sätze nicht überschreiten: 10 % seines Vermögens, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt (1) Punkt (A) Buchstabe f) handelt, ansonsten 5 % seines Vermögens.

Des Weiteren darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Subfonds mit mehr als 5 % seines Vermögens vertreten ist, 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in den beiden ersten Absätzen des vorliegenden Abschnitts (2) festgelegten Grenzen darf der Subfonds folgende Arten von Anlagen nicht kombinieren, wenn es dadurch zu einer Anlage von über 20 % seines Vermögens bei einer einzigen Stelle kommen würde:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, herausgegeben von –,
- Einlagen bei –, oder
- Engagements aus derivativen OTC-Geschäften mit – einer einzigen Stelle.

(B) Folgende Ausnahmen sind zulässig:

(a) Die vorstehend genannte Grenze von 10 % kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf maximal 25 % angehoben werden, wenn diese von Kreditinstituten ausgegeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort kraft Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, die den Inhabern dieser Schuldverschreibungen Schutz bieten soll. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, gemäss dem OGA-Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der betreffenden Schuldverschreibungen die daraus entstehenden Verpflichtungen decken können und die bei einer Insolvenz des Emittenten zur Rückzahlung des Kapitals und der kumulierten Zinsen verwendet werden. Investiert ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in die oben genannten Schuldverschreibungen desselben Emittenten, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

(b) Die oben festgelegte Obergrenze von 10 % kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Bei der Berechnung der oben genannten Grenze von 40 % werden die in den Ausnahmen (a) und (b) genannten Wertpapiere nicht einbezogen.

Die im oben genannten Abschnitt 2 Punkte (A) und (B) festgelegten Einschränkungen können nicht kombiniert werden, und dementsprechend dürfen Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Einlagen oder Derivate, die mit diesem Emittenten gemäss Abschnitt 2 Punkte (A) und (B) getätigt werden, auf keinen Fall einen Anteil von 35 % des Nettovermögens des Subfonds übersteigen.

Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind im Zusammenhang mit der Berechnung der im Abschnitt „Risikostreuung“ enthaltenen Obergrenzen als ein einzelner Emittent anzusehen.

Der Fonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb einer einzigen Unternehmensgruppe investieren.

(c) Der Subfonds darf gemäss dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in unterschiedliche Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern der Subfonds Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und sich die Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus einer einzigen Emission auf maximal 30 % des Nettogesamtvermögens belaufen.

(C) Vorbehaltlich zusätzlicher Bedingungen, die in Kapitel 1 gegebenenfalls genauer angegeben sind, kann jeder Subfonds des Fonds ausserdem Aktien zeichnen, erwerben und/oder besitzen, die

von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden oder ausgegeben werden sollen, sofern:

- (i) der Zielsubfonds im Gegenzug nicht in den Subfonds investiert, der Aktien dieses Zielsubfonds erwirbt und
- (ii) insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielsubfonds, von dem Aktien erworben werden sollen, in Aktien anderer Subfonds des Fonds investiert werden dürfen; und
- (iii) etwaige mit den betreffenden Wertpapieren verbundene Stimmrechte solange ausgesetzt werden, wie sich die Wertpapiere im Besitz des entsprechenden Subfonds befinden, und
- (iv) der Wert dieser Wertpapiere, solange sie sich im Besitz des betreffenden Subfonds befinden, keinesfalls bei der Überprüfung des gesetzlich vorgegebenen Mindestnettovermögens gemäss dem OGA-Gesetz berücksichtigt wird; und
- (v) Verwaltungs-/Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren auf Ebene des in den Zielsubfonds anlegenden Subfonds und dieses Zielsubfonds nicht doppelt erhoben werden.

(3) Besondere Regeln für Master/Feeder-Strukturen

(A) Ein Feeder-Subfonds ist ein Subfonds des Fonds, dem es abweichend von Artikel 2, Absatz 2, erste Einrückung des OGA-Gesetzes gestattet ist, wenigstens 85 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder Subfonds derselben zu investieren (nachfolgend bezeichnet als „**Master-OGAW**“).

(B) Ein Feeder-Subfonds darf bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) in akzessorischen liquiden Mitteln gemäss Punkt (1), letzter Absatz, oben;
- b) in derivativen Finanzinstrumenten, die ausschliesslich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen, gemäss Punkt (1) Absatz (g) oben und gemäss OGA-Gesetz, Artikel 42 Absätze (2) und (3);
- c) in für die unmittelbare Ausübung des Geschäfts unerlässlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten.

(C) Um Artikel 42, Absatz 3 des OGA-Gesetzes zu entsprechen, berechnet der Feeder-Subfonds sein Gesamtengagement in derivativen Finanzinstrumenten, indem er sein eigenes Direktengagement gemäss Punkt (3) (B) b) oben addiert mit:

- a) entweder dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Subfonds im Master-OGAW; oder
- b) dem potenziellen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten, wie im Verwaltungsreglement oder der Satzung des Master-OGAW festgelegt,

im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Subfonds im Master-OGAW.

(D) Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Subfonds desselben:

- a) zu dessen Aktionären wenigstens ein Feeder-OGAW zählt;
- b) der selbst kein Feeder-OGAW ist; und
- c) der keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

(E) Wenn zu den Aktionären eines Master-OGAW wenigstens zwei Feeder-OGAW zählen, gelten Artikel 2, Absatz 2, erste Einrückung und Artikel 3, zweite Einrückung des OGA-Gesetzes nicht.

(4) Anlagebeschränkungen

(A) Der Fonds kann Anteile der unter Abschnitt (1) Punkt (A) Buchstabe e) genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern maximal 20 % seines Vermögens in einen einzigen OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden.

Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes als getrennte Einheit betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Subfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

(a) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.

Wenn der Fonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwirbt, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA bezüglich der in Abschnitt (2) „Risikostreuung“ genannten Grenzen nicht berücksichtigt werden.

(b) Erwirbt der Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der UBS AG oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die UBS AG durch eine gemeinsame Verwaltung oder Aufsicht oder eine wesentliche direkte oder indirekte

Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in Anteilen derartiger anderer OGAW und/oder OGA erheben.

(B) Der Fonds erwirbt keine mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien, die es ihm ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

(C) Der Fonds darf höchstens 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten, 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten, 25 % der Anteile desselben OGAW oder OGA oder 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Die Beschränkungen in (B) und (C) gelten nicht für:

(a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden;

(c) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;

(d) Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von in diesem Staat niedergelassenen Emittenten anlegt, wenn aufgrund der Gesetzgebung dieses Staats eine derartige Beteiligung für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats anzulegen. Diese Ausnahme kommt nur zur Anwendung, wenn die Gesellschaft über eine Anlagepolitik verfügt, die den in Abschnitt (2) Punkte (A) und (B) niedergelegten Vorschriften zur Risikostreuung sowie den in Abschnitt (4) Punkte (A), (B) und (C) niedergelegten Anlagebeschränkungen entspricht. Bei Überschreitung der Obergrenzen, die in den Vorschriften von Abschnitt (2) Punkte (A) und (B) sowie in Abschnitt (4) Punkte (A), (B) und (C) festgelegt sind, gilt die Obergrenze in den Vorschriften von Abschnitt (4) Punkt (G) entsprechend.

(e) Aktien, die von einer oder mehreren Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Aktionären ausschliesslich in ihrem oder deren Namen.

(D) Jeder Subfonds darf lediglich Kredite in Höhe von maximal 10 % seines gesamten Nettovermögens aufnehmen und auch nur bei Finanzinstituten und als vorübergehende Massnahme. Jeder Subfonds kann jedoch Devisen in Form von Back-to-Back-Darlehen erwerben. Kein Subfonds erwirbt Wertpapiere, solange diesbezüglich Kredite offen sind, ausser zur Erfüllung älterer Verpflichtungen und/oder Ausübung von Bezugsrechten. Jeder Subfonds darf aber Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, um den Erwerb von unbeweglichem Vermögen zu ermöglichen, das zur unmittelbaren Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unabdingbar ist. In diesem Fall dürfen diese Fremdmittel und die oben erwähnten Kredite (vorübergehende Kredite) insgesamt keinesfalls mehr als 15 % des Nettovermögens der Subfonds betragen.

(E) Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen. Diese Einschränkung hindert den Fonds nicht daran, nicht vollständig eingezahlte Wertpapiere zu erwerben oder, wie weiter unten beschrieben, Wertpapiere zu verleihen. Diese Einschränkung gilt nicht für Einschusszahlungen bei Optionsgeschäften und sonstigen ähnlichen Transaktionen, die entsprechend gängiger Marktpraxis vorgenommen werden.

(F) Kein Subfonds kauft Wertpapiere auf Kredit (ausser der Subfonds nimmt für die Abrechnung von Wertpapierkäufen oder -verkäufen kurzfristig Kredite auf) oder nimmt Wertpapierleerverkäufe vor bzw. hält eine Leerverkaufsposition. Innerhalb der unten beschriebenen Grenzen sind Einlagen auf anderen Konten im Zusammenhang mit Optionen, Forwards oder Finanzfutures erlaubt.

Im Interesse der Aktionäre darf der Verwaltungsrat jederzeit zusätzliche Anlagebeschränkungen festlegen, sofern diese erforderlich sind, um die Gesetze und Rechtsvorschriften jener Länder einzuhalten, in denen Aktien des Fonds angeboten und verkauft werden. In einem solchen Fall wird der vorliegende Verkaufsprospekt aktualisiert.

(G) Wenn die obigen Beschränkungen aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs des Fonds und/oder der einzelnen Subfonds liegen, oder infolge der Ausübung von an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpften Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, müssen der Fonds und/oder die einzelnen Subfonds unter Berücksichtigung der Interessen seiner/ihrer Aktionäre vorrangig Verkaufsgeschäfte zur Behebung dieser Situation tätigen.

Warnung vor Risiken:

Der Fonds muss auf die folgenden Risiken/Bedingungen, die mit der Anlage in Anteilen anderer offener und geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen verbunden sind, hinweisen:

- Wegen etwaiger gesetzlicher, vertraglicher oder rechtlicher Einschränkungen besteht die Möglichkeit, dass die Anlagen in anderen offenen und geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen nur mit Mühe verkauft werden können.
- Bei Anlagen in anderen offenen und geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen muss der Fonds die für die Anteile dieser Organismen üblichen Gebühren tragen.

Im Interesse der Aktionäre darf der Fonds jederzeit zusätzliche Anlagebeschränkungen festlegen, sofern diese erforderlich sind, um die Gesetze und Rechtsvorschriften jener Länder einzuhalten, in denen Aktien des Fonds angeboten und verkauft werden. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

(5) Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere sind

Der Fonds kann sich für jeden Subfonds der nachfolgenden Techniken und Instrumente bedienen, sofern diese im Interesse einer ordentlichen Verwaltung des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds und/oder zum Schutz des Vermögens und der Verpflichtungen des jeweiligen Subfonds eingesetzt werden.

Darüber hinaus kann sich der Fonds neben dem Einsatz der im obigen Abschnitt (1), Punkt (A), Absatz (g) beschriebenen Derivate für jeden Subfonds der nachfolgenden Techniken und Instrumente bedienen, sofern diese im Interesse einer ordentlichen Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Subfonds eingesetzt werden.

Der Fonds hat zu gewährleisten, dass das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch bei den folgenden zwei Punkten:

- Bei Anlagen in Derivaten innerhalb der nachfolgend beschriebenen Grenzen darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Kapitel (2) beschriebenen Anlagegrenzen weiter oben nicht überschreiten. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen für die Berechnung der in Kapitel (2) oben beschriebenen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.
- Liegt einem Derivat ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument zugrunde, so ist dies zur Einhaltung der in Kapitel 4 genannten Vorschriften zu berücksichtigen.

5.1 Besondere Techniken und Instrumente, deren Basiswerte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind

Der Fonds ist berechtigt, Techniken und Instrumente zu verwenden, deren Basiswerte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, sofern diese Techniken und Instrumente im Interesse einer effektiven Portfolioverwaltung sowie gemäss den von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen eingesetzt werden. Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Der Fonds darf für diese Geschäfte unter keinen Umständen von seinen Anlagezielen abweichen.

Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Fonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich verschärft.

Die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken sind im Wesentlichen vergleichbar mit den Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten (insbesondere: Kontrahentenrisiko). Der Fonds stellt sicher, dass er selbst oder die von ihm bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwachen und verwalten, insbesondere das Kontrahentenrisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit dem Fonds verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung betreffenden Verträge und Prozesse⁴.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass sie jederzeit jeden Vertrag kündigen kann, den sie im Rahmen der Verwendung von Techniken und Instrumenten für die effiziente Verwaltung des

⁴ Spätestens mit Ablauf der im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Übergangsfrist.

Portfolios geschlossen hat, und dass die an die betreffende Gegenpartei übertragenen Wertpapiere und/oder flüssigen Mittel seitens der Gesellschaft zurückgefordert werden können. Zudem sollten die flüssigen Mittel die Zinsen umfassen, die bis zum Zeitpunkt der Rückforderung aufgelaufen sind⁵.

Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknameanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Im Rahmen der Verwendung von Techniken und Instrumenten für die effiziente Verwaltung des Portfolios darf der Fonds Teile seines Wertpapierbestandes an Dritte verleihen („Wertpapierleihe“).

Im Allgemeinen darf die Wertpapierleihe nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Aktivitäten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheit muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht erfolgen. Eine derartige Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die dem Fonds die Erstattung des Gegenwerts der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts „Sicherheitenmanagement“ gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die zugunsten des Fonds im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden.

Dienstleister, die für den Fonds Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich durch eine unabhängige Stelle geprüft und ggf. angepasst. Angaben zum Empfänger dieser und weiterer unmittelbarer und mittelbarer Gebühren, zu den Beträgen der jeweiligen Gebühren sowie dazu, ob die Gebührenempfänger mit dem Fonds und/oder der Depotbank verbunden sind, finden sich im betreffenden Jahres- oder Halbjahresbericht.

Ferner hat der Fonds interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die betreffenden Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards für das Vertragsmanagement bei Wertpapierleihgeschäften, Angaben zur Qualität der Sicherheiten, zu den zugelassenen Gegenparteien, zum Risikomanagement, zu den an Dritte zu entrichtenden Gebühren und zu den Gebühren, die der Fonds zu erhalten hat, sowie zu den Informationen, die in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden müssen.

5.2 Finanzfutures, Swaps und Optionen auf Finanzinstrumente

Mit Ausnahme von Swap-Geschäften und ausserbörslich gehandelten Kontrakten zur Absicherung gegen Zinsrisiken sind Futures und Optionen auf Finanzinstrumente auf solche Kontrakte beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Ausserbörsliche Optionengeschäfte und Swap-Geschäfte dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die Vertragspartner erstklassige Finanzinstitute sind, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind.

a) Absicherung gegen Marktrisiken

Um sich gegen eine ungünstige Entwicklung des Aktienmarkts abzusichern, darf der Fonds für jeden Subfonds Futures und Kaufoptionen auf einen Aktienindex verkaufen oder Verkaufsoptionen auf einen Aktienindex kaufen. Da diese Kauf- und Verkaufstransaktionen der Absicherung dienen, muss zwischen der abzusichernden Struktur des Wertpapierportfolios und der Zusammensetzung des verwendeten Aktienindex eine ausreichende Korrelation bestehen. Die entstehenden Verpflichtungen dürfen den Marktwert der abzusichernden Wertpapiere nicht übersteigen.

b) Absicherung gegen Zinsrisiken

Der Fonds kann für jeden Subfonds Zinsfutures und Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen sowie im Freiverkehr Zins-Swap-Kontrakte, Termingeschäfte zur Absicherung gegen Zinsschwankungen und Swap-Optionen mit erstklassigen Finanzinstituten abschliessen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Summe der daraus entstehenden Verpflichtungen darf in der Währung der entsprechenden Kontrakte den Wert der abzusichernden Vermögenswerte nicht übersteigen.

c) Transaktionen zur Gewährleistung eines effizienten Portfoliomanagements

Zusätzlich zu Optionen auf Wertpapiere und Devisenterminkontrakte darf der Fonds für jeden einzelnen Subfonds Futures und Optionen auf alle Kategorien von Finanzinstrumenten sowie auf Optionen auf Wertpapiere kaufen und verkaufen, sofern die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zusammen mit den Verpflichtungen aus Swap-Transaktionen und dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere das Nettovermögen des betreffenden Subfonds

⁵ Spätestens mit Ablauf der im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Übergangsfrist.

nicht übersteigen. Der Fonds darf nur dann Swap-Geschäfte abschliessen, wenn die Vertragspartner erstklassige,
auf derartige Transaktionen spezialisierte Finanzinstitute sind.
Verkäufe von angemessen abgesicherten Kaufoptionen auf Wertpapiere sind in diese Berechnung nicht einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang werden die Verpflichtungen, die sich aus Geschäften ergeben, deren Gegenstand nicht Optionen auf Wertpapiere sind, wie folgt definiert:

- Die Verpflichtungen aus Future-Kontrakten entsprechen dem Marktwert der Nettopositionen der Kontrakte (nach Aufrechnung der Kauf- und Verkaufspositionen), die sich auf identische Finanzinstrumente beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden, und
- die Verpflichtungen aus gekauften und verkauften Optionen entsprechen dem Gesamtbetrag der Ausübungspreise der Optionen, welche die Nettoverkaufspositionen bilden und sich auf denselben zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeiten.

Des Weiteren darf der Fonds akzessorisch auch Swap-Geschäfte, mit Ausnahme von Zins- und Devisen-Swaps, abschliessen. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein,

das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Derartige Swap-Geschäfte dürfen jedoch zu keinem Zeitpunkt zur Änderung der Anlagepolitik des Fonds verwendet werden.

5.3 Wertpapierleihe

Jeder Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der folgenden Beschränkungen abschliessen:

- Jeder Subfonds kann Wertpapiere durch ein standardisiertes Wertpapierleihsystem leihen, das seitens eines anerkannten Clearinginstituts oder seitens eines Finanzinstituts organisiert wird, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde gleichwertig mit den gemäss Unionsrecht vorgeschriebenen Aufsichtsbestimmungen sind, und das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist.
- Jeder Entleiher muss ebenfalls Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Einschätzung der Aufsichtsbehörde gleichwertig mit den gemäss Unionsrecht vorgeschriebenen Aufsichtsbestimmungen sind. Falls das genannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung handelt, ist es als Gegenpartei im Rahmen der Wertpapierleihe zu betrachten.
- Da es sich bei den Subfonds um offene Fonds handelt, muss jeder Subfonds in der Lage sein, ausstehende Darlehen jederzeit zu beenden und ausgeliehene Wertpapiere jederzeit zurückzufordern. Sollte dies nicht der Fall sein, muss jeder Subfonds sicherstellen, dass die Wertpapierleihgeschäfte auf einem so niedrigen Niveau gehalten werden, dass der Subfonds jederzeit seiner Pflicht zur Rücknahme von Aktien nachkommen kann.
- Jeder Subfonds muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit erhalten, welche die Anforderungen erfüllt, die nachfolgend in Abschnitt 5.5 niedergelegt sind. Bei Fälligkeit des Wertpapierleihgeschäfts wird die Sicherheit gleichzeitig oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zurückgegeben.
- Jeder Subfonds darf nur unter den folgenden spezifischen Umständen im Zusammenhang mit der Abrechnung eines Veräusserungsgeschäfts Wertpapiere leihen: (a) während des Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt worden sind und deshalb nicht verfügbar sind; (b) wenn die Wertpapiere verliehen worden und nicht rechtzeitig zurückgegeben worden sind; und (c) um das Misslingen einer Abrechnung zu vermeiden, wenn die Depotbank die Übertragung nicht durchführt.

5.4 Sicherheitenmanagement

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften muss jeder Subfonds Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos der Gegenpartei entspricht.

Die Sicherheit muss zugunsten des Fonds gesperrt und in einer der folgenden Formen gestellt werden:

- (a) Zahlungsmittel, sonstige zulässige Formen von flüssigen Mitteln und Geldmarktinstrumenten, oder
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder internationaler Reichweite ausgegeben und/oder garantiert werden, oder
- (c) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität aufweisen (begrenzt auf 20 % aus einer Emission), oder

- (d) Aktien, die zum amtlichen Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der Schweiz, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten zugelassen sind bzw. dort gehandelt werden und die in einem Hauptindex mit einer Konzentrationsobergrenze enthalten sind, welche das Dreifache des täglichen Umsatzes beträgt (durchschnittlicher täglicher Umsatz der letzten 90 Tage).

Sicherheiten dürfen nicht aus Aktien oder Schuldinstrumenten der Gegenpartei bestehen.

Anleihen mit einem langfristigen Rating schlechter als BBB- (Moody's) bzw. Baa3 (S&P) oder Geldmarktinstrumente mit einem Rating schlechter als A-1/P-1, Aktien oder Anteile von anderen Geldmarkt-OGA sowie Aktien oder Anteile von anderen OGAW sind nicht zulässig.

Für die Sicherheiten bei Wertpapierleihgeschäften gelten die folgenden Abschläge:

- Der Gesamtwert der Sicherheiten beträgt mindestens 105 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere. Die Berechnung und Anpassung der Sicherheiten muss mindestens täglich erfolgen.
- Ein Abschlag von 5 % (zusätzlich zur Schwelle von 105 %) gilt für Aktien, die zum amtlichen Handel zugelassen sind bzw. an einem geregelten Markt gehandelt werden, der sich in einem Mitgliedstaat, in der Schweiz, in Kanada, Japan, Australien, Neuseeland oder den Vereinigten Staaten befindet, und die in einem Hauptindex enthalten sind.
- Kein Abschlag (zusätzlich zur Schwelle von 105 %) gilt für Zahlungsmittel, Geldmarktinstrumente mit einem Rating von mindestens A-1/P-1 sowie für Staats- und Unternehmensanleihen mit einem langfristigen Rating von mindestens BBB- (Moody's) bzw. Baa3 (S&P).

Wenn der Fonds OTC-Transaktionen abschliesst, könnte er Risiken in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Wenn der Fonds Geschäfte mit Futureskontrakten oder Optionen abschliesst oder andere Derivate einsetzt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass eine OTC-Gegenpartei ihre aus einem bestimmten oder mehreren Kontrakten resultierenden Verpflichtungen nicht erfüllt (oder nicht erfüllen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung eines Sicherungsgegenstands („Sicherheit“) gemindert werden.

Sicherheiten können in Form von flüssigen Mitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien und erstklassigen Staatsanleihen bereitgestellt werden. Der Fonds akzeptiert nur solche Finanzinstrumente als Sicherheiten, welche er (nach objektiver und angemessener Beurteilung) innerhalb eines angemessenen Zeitraums liquidieren kann. Der Fonds oder ein vom Fonds bestellter Dienstleister muss den Wert der Sicherheiten wenigstens einmal täglich beurteilen. Der Wert der Sicherheiten muss höher sein als der Wert der Position der betreffenden OTC-Gegenpartei.

Dieser Wert kann jedoch von Bewertung zu Bewertung schwanken. Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. indem zusätzliche Sicherheiten verlangt werden), dass die Sicherheiten um den erforderlichen Betrag aufgestockt werden, so dass sie dem Wert der Position der betreffenden OTC-Gegenpartei entsprechen („mark-to-market“). Um die mit der betreffenden Sicherheit verbundenen Risiken angemessen zu berücksichtigen, bestimmt der Fonds, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zu erhöhen ist, oder ob dieser Wert durch einen angemessenen, konservativ bemessenen Betrag („Haircut“) zu vermindern ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, umso höher ist der Abschlag. Der Abschlag ist für Aktien am grössten. Als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere dürfen nicht von der jeweiligen Gegenpartei der freihändigen Transaktion emittiert sein oder eine hohe Korrelation mit dieser aufweisen. Aus diesem Grunde werden Aktien aus der Finanzbranche nicht als Sicherheiten akzeptiert. Als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere werden von der Depotbank zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds nicht verkauft, angelegt oder verpfändet werden.

Der Fonds muss sicherstellen, dass die übertragenen Sicherheiten angemessen diversifiziert sind, insbesondere hinsichtlich der geographischen Streuung, der Diversifizierung über verschiedene Märkte und der Streuung des Konzentrationsrisikos. Letzteres gilt als ausreichend diversifiziert, wenn die als Sicherheit gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Emittenten stammen, 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.⁶

⁶ Die in diesem Absatz niedergelegte Beschränkung tritt spätestens mit Ablauf der im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Übergangsfrist in Kraft.

Sicherheiten, die in Form von flüssigen Mitteln hinterlegt werden, dürfen seitens des Fonds investiert werden. Diese Anlagen sind jedoch beschränkt auf: Sichteinlagen oder Termineinlagen gemäss dem Abschnitt „Anlageinstrumente“ oben; erstklassige Staatsanleihen; kurzfristige Geldmarktinstrumente im Sinne der ESMA-Leitlinien zu europäischen Geldmarktinstrumenten. Die im vorhergehenden Absatz aufgeführten Beschränkungen gelten auch für die Streuung des Konzentrationsrisikos.

Wenn der Fonds ein Wertpapier gemäss einer anwendbaren Vereinbarung schuldet, wird dieses Wertpapier von der Depotbank für den Fonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Depotbank oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds im Zusammenhang mit der Sicherheit verzögert oder in sonstiger Weise eingeschränkt werden. Wenn dem Fonds ein Wertpapier gemäss einer anwendbaren Vereinbarung geschuldet wird, wird dieses Wertpapier an die OTC-Gegenpartei gemäss Vereinbarung zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei weitergeleitet. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Depotbank oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds im Zusammenhang mit der Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden könnte, was so weit führen könnte, dass sich der Fonds gezwungen sieht, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion nachzukommen, und zwar trotz einer Sicherheit, die zuvor gestellt wurde, um eine solche Verpflichtung abzusichern. Der Verwaltungsrat des Fonds beschliesst eine interne Rahmenvereinbarung, in der die oben genannten Anforderungen und Werte im Einzelnen festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Arten von Sicherheiten, die akzeptiert werden, hinsichtlich der Auf- und Abschläge, die auf die betreffende Sicherheit anzuwenden sind, sowie hinsichtlich der Anlagepolitik für liquide Mittel, die als Sicherheit hinterlegt werden. Diese Rahmenvereinbarung wird seitens des Verwaltungsrats einer regelmässigen Überprüfung und ggf. Anpassung unterzogen.

Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Fonds im Rahmen von OTC-Geschäften darf 10 % des Vermögens des Fonds nicht überschreiten, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, wie in Kapitel 19 Abschnitt (1) Punkt (A) f) angegeben, oder 5 % des Vermögens des Fonds in allen anderen Fällen.

Eine Besicherung von OTC-Geschäften erfolgt nur, wenn eine der beiden oben niedergelegten Schwellen überschritten wird.

Falls eine der beiden oben niedergelegten Schwellen überschritten wird, sind die oben für die Wertpapierleihe festgelegten Abschläge auch auf OTC-Geschäfte anzuwenden.

5.5 Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken

Um sich gegen Währungsschwankungen abzusichern, darf der Fonds für jeden Subfonds Devisenfutures und Kaufoptionen auf Devisen verkaufen bzw. Verkaufsoptionen auf Devisen kaufen, sofern diese an einer Börse, einem anderen geregelten Markt oder ausserbörslich im Freiverkehr gehandelt werden.

Devisenterminkontrakte und Swaps dürfen vom Fonds im Freiverkehr mit erstklassigen und auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Korreliert eine bestimmte Währung nicht ausreichend mit den anderen Währungen desselben Subfonds, so dürfen Transaktionen, die in dieser Währung abgeschlossen werden, weder den Wert des Vermögens des Subfonds, das auf diese Währung lautet, noch die Haltedauer oder Restlaufzeit dieses Vermögens überschreiten. Bei ausreichender Korrelation kann das Währungsrisiko auch durch Verkauf einer Währung abgesichert werden, die mit der Währung, auf die das Vermögen lautet, eng korreliert. Diese Vorgehensweise kann vorzuziehen sein, wenn sie für den Fonds kostengünstiger ist und/oder wenn die Transaktionen in der korrelierenden Währung auf dem Markt einfacher vorzunehmen sind. In diesem Fall darf der Umfang dieser Transaktionen in einer bestimmten Währung den Gesamtwert des Subfonds in allen Währungen, die eng mit der betreffenden Währung korrelieren, nicht übersteigen, und die Laufzeiten dieser Transaktionen dürfen die Laufzeit des Subfonds nicht überschreiten.

a) Zahl- und Informationsstelle

UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, D-60306 Frankfurt am Main (Postfach 10 20 42, D-60020 Frankfurt am Main).

b) Ausgabeanträge, Rücknahmegesuche und Konversionsanträge

Anträge zur Ausgabe von Aktien, Rücknahmegesuche und, falls erforderlich, die mit dem Rücknahmegesuch einzureichenden Aktienzertifikate sowie Konversionsanträge für die in Deutschland vertriebsberechtigten Teilfonds können bei der Zahlstelle eingereicht werden.

c) Rücknahmemeerlöse, Ausschüttungen und sonstige etwaige Zahlungen an die Aktionäre

Rücknahmemeerlöse, Ausschüttungen sowie sonstige etwaige Zahlungen an die Aktionäre können in der Bundesrepublik Deutschland über die oben genannte Zahlstelle auch in bar bezogen werden.

d) Informationen an die Aktionäre

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Prospekte (bis zum 30. Juni 2012) und die Wesentlichen Anlegerinformation bzw. Key Investor Information Document (ab dem 1. Juli 2012), die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2-4, D-60306 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Des Weiteren können dort ebenfalls die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise für die in Deutschland vertriebsberechtigten Teilfonds erfragt werden.

Die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstiger etwaiger Mitteilungen an die Aktionäre erfolgt in der Börsenzeitung.

e) Für folgende Teilfonds ist keine Anzeige erstattet worden und Aktien dieser Teilfonds dürfen nicht öffentlich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden:

- Digital World Active Allocation

Für folgende Teilfonds ist eine Anzeige erstattet worden und Aktien dieser Teilfonds dürfen öffentlich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden:

- Digital Funds Stars Europe
- Digital Funds Stars Europe ex-UK